



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Catholicorum Antwort und Gegen-Beschwehrden auf die Gravamina der Evangelischen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

Herren wegen ic. wir dabey werden einwenden können, besagten Auffatz zu uns zu nehmen; als haben wir nicht umgehen können, unsern großgünstigen hochgeehrten Herren Abgesandten denselben hierbey verwahret zu übersenden, mit dem Erbieten, mit und neben denselben alles helffen einzuwenden, was man diß Orts, der Sachen und dem gemeinen Evangelischen Wesen zum besten, vorständig und erspriesslich finden wird.

1646.
Januar.

Und thun nächst göttlicher Befehlung unsern großgünstigen hochgeehrten Herren wir uns gang dienstlich recommandiren, verbleiben zumahlen

Unserer Großgünstigen Hochgeehrten Herren Abgesandten
dienstwillig-geliffene

Münster, den 30. Jan. 1646.
Præl. 31. Jan. 1646.

Johann Müller.
Andreas Burchhardt D.

An des Heiligen Römischen Reichs Evange-
lischer Fürsten und Stände Abgesandten
zu Osnabrück.

N. II.

Dictatum d. 2. Februar.
Anno 1646.

Antwort und Gegen-Beschwehreden der alten Catholischen Religion zuge-
thaner Chur-Fürsten und Stände, auf die von den Augspurgischen Con-
fessions-Verwandten Fürsten und Ständen am 15. Dec. 1645.
zu Osnabrück übergebene Gravamina.

N. II.
Catholico-
rum Gegen-
Beschweh-
reden.

Daß die Catholische Chur-Fürsten und Stände, bevoras die Fürstliche, den in Anno 1555. amore Pacis & Tranquillitatis Publicæ eingangenen Religions-Frieden, in allen seinen Articuli und Inhalten, unangesehen derselbige ihren Geistlichen und Weltlichen Recht und Gerechtigkeiten, in viele Wege zuwider gewesen, aufrichtig und unverbrüchlich observiret, hingegen aber dieselbe alsobald hernacher, und continuirlich, bis auf gegenwärtige Zeit, wider den Religions-Frieden, Kayserliche Rechte und Reichs-Constitutiones, tam in Ecclesiasticis quam in Temporalibus, von Augspurgischer Confession zugehanger Chur-Fürsten und Ständen turbiret und graviret worden, auch bey ihren übrigen Geistlichen Einhabungen nicht versichert seyn, die derentwegen nun in die 80. Jahr gewehrte Contraventions-Klagen, keinen Richter noch einigen gült-oder rechtlichen Austrag, vielweniger Execution erhalten, noch erlangen können; solches ist ex Actis publicis Imperii offenkündig, und bedürffte zwar keiner special-Demonstration. Nachdemmahln aber die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten, bey diesen Allgemeinen Friedens-Handlungen, in ihren ausgehändigten Gravaminibus, die zwischen ihnen und den Catholischen Ständen annoch schwebende, von ihnen wider und über den klaren Buchstaben des Religion-Friedens erweckte differentien, für eine starcke Quelle des Mißtrauens und Widerwillens, ja für ein obstaculum Pacis halten, dessen Schuld den Catholischen Ständen nicht undeutlich beymessen, und auch mutmassen wollen, die hochlöblichsten Cronen werden vor deren gültlicher Beslegung ohne Zweifel die Waffen nicht ablegen; Und ob man auch zwar Catholischen theils zu hochgedachten beyden Cronen die Zuversicht trägt, sie hierum den Frieden zu hindern keinesweges begehren werden; so will man doch zu besserer Information männiglich, so hiebey einiges Interesse zu präcendiren haben möchte, mit wenigen vor Augen stellen, daß die Catholischen weder den Cronen, noch den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, zu einigem Mißtrauen und Widerwillen, vielweniger zu Continuation des gegenwärtigen Kriegs, und daraus erfolgter, und annoch fortsetzender grausamer Vergießung so vielen unschuldigen Christen-Bluts, zu Verheer- und Verwüstung so vornehmer edler Landtschafften, einige Ursache jemals gegeben, noch zu geben gemeynet seyn, sondern

Zweyter Theil.

Nyy 2

allein

1646. allein dasjenige, durch gefährliche und im Reich herkommende recht- oder gültliche Mit- 1646.
 Januar. tel und Wege, allezeit gesucht, wie noch, worzu sie sich, vermöge Göttlichen Geis- Januar.
 und Weltlichen Rechten, und Reichs-Constitutionen, befugt und berechtigt ge-
 halten.

Es ist zwar insgemein von beyder Religion Deputirten Chur-Fürsten und Stän-
 den für gut angesehen worden, zu mehrerer Beschleunigung des Haupt-Frieden-Trac-
 tats mit den Cronen, und zu förderlichster Abführung der alshart drückenden Kriegs-
 Last aus dem Römischen Reich, diese aus dem Religions-Frieden zwischen den Stän-
 den obschwebende Mißhelle, anderer Zeit und Ort vorzunehmen und abzuhandeln;
 dieweil aber den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen nunmehr ein
 anders beliebt, also will man auch Catholischen theils dabey keine Difficultät ma-
 chen, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß der vorangezogene Religions-Friede, Reichs-
 Constitutiones und Gemeine Kayserliche Rechte, bey dieser Handlung Norma &
 Regula Compositionis billig seyn sollen und müssen; wie man denn gern versteht,
 und für bekandt annimmt, daß der Augspurgischen Confession zugehane Stände,
 hierbey Trennung zu machen, jemand zu beleidigen, oder den Religions-Frieden, noch
 andere Reichs-Constitutiones in einig disputat zu ziehen, nicht gemeynet.

AD I. GRAVAMEN.

Vom Geis-
 tlichen Vorbe-
 halt.

Und ist man diesemnach gar nicht in Abrede, habens auch Catholische Stände al-
 lezeit vor, in und nach Aufrichtung gemeldten Religions-Abchieds, aus vielen un-
 widerleglichen Rationibus behauptet, daß die Veränderung oder Verlassung des Geis-
 tlichen Standes, Gelübde und Profession, privationem der Geistlichen Dignität
 und Nahrung, welche der Verfasser nullo alio titulo, als von wegen des Catholischen
 Geistlichen Standes gehabt, importire und nach sich ziehe, das ist also in gemeldten
 Religions-Abchied, §. Und nachdem x. klar und Deutlich, nach lang gepflogenen
 Tractaten, mit der sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen beyder Religion Rath
 und gutem Willen gemacht, beschlossen, mit Eyd-betheuerlichen Worten, wie alle an-
 dere Punkte und Articul, ster und unverbrüchlich zu halten versprochen, Kayserliche
 Majestät in Ihrer Wahl- und Erdnungs-Capiculation auf den ganzen Inhalt
 Begriff des Religions-Friedens, ohne Ausnahme, und also auch auf diesen Articul
 des Geistlichen Vorbehalts gewiesen, und endlich dem Cammer-Gericht nicht stück-
 weiß, sondern nach dem ganzen Religions-Frieden, ohne Exception, zu richten und
 zu urtheilen anbefohlen worden.

Und ist eben viel, ob ein Erzbischoff, Prælat oder Capitular, mit Wissen
 und Willen des Capituls, die Religion verändere, oder auch das Capitul selbst mit
 dem Bischoff zur Augspurgischen Confession sich bekennen wollte, in Erwägung der
 angezogene Articulus de uno vel pluribus & sic collective de toto Capitulo,
 in verbis: Wann einer oder mehr der Geistlichen x. disponiret, quo casu
 idem Capitulo, quod membris prohibetur, cum eo ipso, quod religio-
 nem mutet, Capitulum esse desinat, eademque apud omnes, quæ apud
 unum vel plures prohibitionis sit ratio, nempe incapacitas talium possesso-
 rum quoad Beneficia Ecclesiastica, promanans ex Jure Divino, Funda-
 torum dispositionibus, generalibus Ecclesiæ Catholicæ nec non Imperiali-
 bus Constitutionibus, & novissimis Statuum Imperii Anno 1555. constitutis
 ac juratis Fœderibus.

Zu deme so seynd, vermöge Geis- und Weltlicher Rechten, weder Bischoff
 noch Capitul proprietarii Domini Jurium Ecclesiæ, sondern nur allein nudi
 Procuratores sive Administratores, können auch universo Ecclesiastico Or-
 dini, Pactis privatis nichts begeben, unoque contradicente, servatur jus toti
 Ordini, wiewohl bey erster Occupation der Geistlichen Erzb- und Stifter kein Ca-
 pus sich befinden wird, daß alle Capitulares die Electiones Augspurgischer Con-
 fessi-

1646.
Januar.

Confessions-Verwandter Bischöffe consentiret, oder mit dem Electo selbige Confession samt und sonders angenommen, sondern es seynd die Mutationes auf Erzbischoff und Stiftern insgemein Arte & Manere, ad exemplum Truchsessii Electoris Colonienfis, oder mit solcher Practica firsangen, wie bey den Mediat-Erbstern und Stiftern, davon der Reichs-Abschied de Anno 1530. §. Und dieneil seithero Unfers zu Wormbs ausgegangenen Edicts &c. cum sequentibus, verschiedene modos amovendi Catholicos, exprimiret und erzehlet. Ja man hat a parte der Augspurgischen Confessions-Verwandten, zu Erlangung der Erzbischoffämter und anderer geringerer Dignitäten, sich deren Fundation, Statutis, Consuetudinibus zu bequemen, zu Zeiten der Election oder Annehmung solcher Geistlichen Beneficien oder Praelaturen, theils kräftiglich bey Fürstlichen, Gräfflichen, Adlichen u. Ehren, Worten und Handschriften, und mündlich per expressa Juramenta, Bürgschaft und Cautiones versprochen, theils auch dissimulando Religionem propriam, mit würcklicher Annehmung Ordinum Minorum & Subdiaconatus, bey den Catholicischen Bischöffen, theils persönlich, theils per suppositas personas, allein zu dem Ende, daß man bey den Capitulis testimonia susceptorum Ordinum aufzeigen, und also zu den Præbenden, Capitulis und Dignitäten respectively auf und angenommen und eligiret werden können; so man doch nach Erlangung solches Zwecks, im geringsten weiter nicht gehalten, sondern unqualificiret und in aliena Religione verblieben, auch Land und Leut, Stift- und Erbster den Catholicischen entzogen, und die Religion eliminiret, gleich dessen unterschiedliche viele Exempla, so man in continenti beybringen kan, vorhanden.

1646.
Januar.

Man weiß Catholicischen theils von einigen neuen ad exclusionem anderer Confessions-Verwandten geschärfften, und mit Päpstlichen Censuris roborirten Statutis sich nichts zu erinnern, und hat man dessen nicht vorndthen, weiln von Anfang der Catholicischen Religion, keine andere Person, als welche selbiger Religion ist, bey Erzbischoff und Stiftern angenommen, oder darinn geduldet worden, dahin gehen alle neue und alte Statuten, auch der Geistlichen Pflicht und Profession, die sowol Bischöffe als Prælaten und Capitularen bey ihrer Aufnahm ablegen, und wann gleich durch neue Statuta die Clerisey, nach entstandener Spaltung in der Religion, befindender Nothdurfft nach, strictius verbunden wird, so haben doch die Augspurgische Confessions-Verwandte sich dessen, als einer sie nicht angehenden Sache nicht anzunehmen, immassen sie sich dessen in ihrer letzten Erklärung an die Römische Kayserliche Majestät wegen des Geistlichen Vorbehalts, immediate für Ausfertigung des Religion-Abschiedes, mit ausdrücklichen Worten vernemen lassen; §. Gleichgestaltt ic. „Wollen Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden sich der Geistlichen Chur- und Fürstlichen Satzungen und Ordnungen, so Sie ihrer oder auch ihrer Geistlichen Güter, Stands, Wesens, Amts, Beneficien und Officien halben aufrichten, nicht anmassen oder anfechten lassen, sondern stellen dasselbig alles auf ihr selbst gegen Gott dem Allmächtigen Verantwortung, und setzen dabeneben diese Sachen, wie auch andere auf endliche Christliche Vergleichung. Es beklagen sich hingegen mit mehrer Befugniß die Catholicischen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte, sich mit ihrer in Religions-Frieden verbotener Intrusion auf Catholicische Erzbischoff- und Stiftern, nicht allein nicht begnügen lassen, sondern nummehr es auch so weit kommen, daß sie sich unterstehen, beschwehliche Statuta & Formulas Juramenti ad exclusionem Catholicorum aufzurichten, wie dann Exempla vorhanden, daß Catholicische Subjehta, ob sie schon legitime nominiret, & secundum antiqua Statuta qualificiret seynd, nicht aufgenommen, ad Capitulum & Dignitates nicht zugelassen, ja die admittirten gar ausgeschlossen, und den Kayserlichen ergangenen Befehlen nicht pariret werden wollen.

Die Verleihung der Regalien, auch Verstattung der Session und Voti auf Reichs-Versammlungen betreffend, weiln diese Jura zur Haupt-Erzbischofflichen Dignität Accessoria seynd; Also bleibt es derentwegen bey Disposition des Religion-Friedens und bey dem Herkommen im Reich, kraft dessen die Römischen Kayser,

1646. ser, für und nachentstandener Division in der Religion, keinen erwählten Geistlichen 1646.
 Januar. Stand in den Weltlichkeiten investiret, er habe denn zuvor de Confirmatione legitima sive Electionis doceret, dabey es denn auch noch sein Bewenden. Januar.

Reichs-Abschied de Anno 1541. item der Passauische Vertrag de Anno 1552. decidiren die Freystellung auf Immediat-Stift und Prälaturen, quoad effectum Retentionis, Dignitatis & Bonorum Ecclesiasticorum, für die Augspurgische Confessions-Verwandte im geringsten nicht, wie gleichwol an ihrer Seiten in Gravaminibus ohne Fundament sustiniret werden will. Denn 1) erscheint aus vorgemeldtem Abschied 1544. §. Doch sollen 2c. das gerade Contrarium, daß nemlich die Freystellung quoad dignitates & fructus nicht zugelassen worden, sondern den Geistlichen ausgewichenen oder vertriebenen Fürsten, Ihre Einkommen völig vorbehalten, und den Augspurgischen Confessions-Verwandten, daran nichts zugeraümet worden. 2) Gesezt, aber unbegeben, wann vorige Reichs-Abschiede die Freystellung auf Mediat-Stifter ad interim zugelassen hätten, so derogirte doch der Religions-Friede in diesem Fall allen vorigen Reichs-Abschieden §. Und soll alles 2c. und disponiret ausdrücklich wieder die Freystellung, in mehr angezogenem Articulo, daher die Decission der von den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen präterdirten Freystellung, nicht aus vorigen, sondern aus dem letzten Abschied Anno 1555. genommen werden soll und muß, thun auch die angezogene ältere Reichs-Abschiede nichts zur Sache.

Die General-Worte des Religion-Friedens §. Und damit solcher Friede 2c. darinn stehet, daß kein Stand von der Augspurgischen Confession abgedrungen, sondern bey solcher, wie auch bey Land und Leuten, Recht und Gerechtigkeiten, friedlich gelassen werden solle, decidiret die Freyheit auf Erzb- und Stiftern, mutata Religione Catholica zu bleiben, durchaus nicht: dann es weder Ihre Kaiserlichen Majestät noch damaliger Geistlicher und Weltlicher Chur-Fürsten und Stände Meynung und Intention gewesen, solche Freyheit durch angezogene generalität zuzulassen, sonst es des folgenden klaren und unverdunkelten Reservats nicht bedürfft. Fürsten und Stände von der alten Catholischen Religion, nachdeme bey dem General-Wort Stand, das restringirende Wort Weltlicher, ex altera parte nicht hat wollen zugelassen werden, haben sich durch einen special-Articul zu dem Ende verwahren wollen, daß ob zwar Niemand, weder Geist- noch Weltlichen Standes, der Religion halber zu vergewaltigen, dannoch diejenige Geistliche Beneficia und Präbenden ad manus conferentium zu verlassen schuldig seyn sollen, oder im Fall der Opposition, diejenigen, welchen die Collation oder Provisio anerkennen, über die erledigte Beneficia disponiren mögen; welches dann neque re neque nomine für eine im Religion- und Prophan-Frieden verbotene thätliche Entsetzung genennet oder ausgedeutet werden kan, weilu nach Disposition gemeiner Rechte und des Religion-Friedes, der Detentor weder Titulum noch Possessionem beneficii hat, also wieder denselben kein Spolium begangen wird. Wollte man aber sagen, es hätten die Augspurgische Confession-Verwandte Stände, auf die obangedeutete Freyheit gezelet, und bey Aufrichtung des Religion-Friedens, mit den angezogenen General- Worten, die Catholischen obligiren wollen; so hat doch diese einseitige Intention, neque Legis neque Contractus vim & effectum operiren können, zumaln zu Zeit des Religion-Friedens, alle Immediat- Erzb- und Stifter, wenig ausgenommen, mit Catholischen Häuptern versehen gewesen, und also nicht Noth noch Ursach gehabt, durch die geringere den Catholischen Geistlichen Stand und dessen Posterität, von ihren geistlichen Stiftungen per Pactum verlossen und verdringen zu lassen: auch haben die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände gar nichts mit dem Geistlichen Vorbehalt zu thun gehabt, sondern allein die Geistlichen Stände, deren sie sich nichts anzunehmen, sintemal dieselbe auch selbst keiner Freystellung begehret, und ihnen solches ihrentwegen zu suchen nicht befohlen. Ob die Geistliche Churfürsten, bey Anfang des Religion-Tractats, hierinn anderer Meynung als die Fürstliche Geistlichen gewesen, giebt und nimmt der Sachen nichts, denn man

1646. man nicht auf das, was in initio Tractatus, sondern was in conclusiōe gewe- 1646.
Januar. sen, und in Abschied gebracht, zu sehen hat. Januar.

Die Quæstion: Ob die Veränderung der Catholischen Religion causa & mo-
dus amitendi Ecclesiastica Dominia & Dignitates sey? ist hieoben mit wenigen
berühret, im Religion-Frieden aber klärllich erörtert worden, so ist auch der Geistli-
che Vorbehalt den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen an Ehren
und Gewissen weder hinderlich noch beschwerlich: dann der Ehren halben sich dieselbe
mit Dero eigenen Correctur des Geistlichen Vorbehalt schon verwahret. Catholi-
sche Geistliche, so sich in den Ehe-Stände etiam prævia Dispensatione begeben,
müssen, als ohnqualificiret, ihre geistliche Beneficia verlassen, geschicht doch ohne
Nachtheil ihrer und des Ehrstands Ehren: die Freyheit des Gewissens oder Glau-
bens, darum es den Augspurgischen Confessions-Verwandten bey angefangener
Veränderung der alten Religion allein zu thun gewest, wird auch durch den Geistlichen
Vorbehalt keineswegs verhindert, weils keines theils Religion mitbringt, oder ihre
Religion darauf fundiret ist, daß ein jeder derselben zugethan, müste ein Erbstift oder
Præbendam haben, und kan ja ein jeder, ohne Nießung Geistlicher Stiftungen,
Nentzen und Gefällen, glauben, was die Augspurgische Confession zu glauben leh-
ret und fürsichreibet, wie dann der Gebhardus Truchsessius, vor Verlassung der Ca-
tholischen Religion gewesener Erz-Bischoff und Chur-Fürst zu Eöln, sich selbst seiner
Dignität, und was davon dependiret, vermög aller Rechten und des Heiligen
Reichs Religion-Friedens unfähig gemacht, daher nicht allein von seiner Geistlichen
hohen Obrigkeit, welcher derselbige mit schwerem Eyd und Pflichten zugethan war,
auch von der Römisch-Kayserlichen Majestät, als supremo Pacificatorii Tracta-
tus Judice & Executore, vor unfähig seiner Geist- und respective Weltlicher Digi-
nität judiciret, erkannt und wieder demselben Mandata Privationis ausgelassen
worden. Darwieder die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände nicht, wohl
aber die Catholische, insonderheit der Erz-Stift Eöln, sich hoch zu beklagen hat,
daß diß wieder den hochbetheuerten Religion- und Prophan-Frieden lauffendes
Attentatum, mit nicht geringer Commotion des Reichs, insonderheit der benachbarten
Stände, per arma durchgedrungen werden wollen, welches, da es bey diesem Chur-
fürstlichen Erz-Stift gelungen wäre, ohne Zweifel desgleichen auf andern Geistlichen
Electoralibus attentiret, und folglich der ganze Geistliche Catholische Stand, wor-
auf gleichwol mit und beneben den Weltlichen, für so viel hundert Jahren das Röm-
ische Reich fundiret und gewidmet worden, samt der Catholischen Religion fun-
ditus evertere und aus dem Reich abgeschafft und vertrieben worden wäre. Da-
hero bey dem angezogenen Eölnischen Unwesen, ja dem Catholischen Stand, zu Er-
haltung dieses ibrhalten Churfürstlichen Erz-Stifts, alle nothwendige Fürsichung
zu thun, Amts und Pflichten wegen, um so viel mehr obgelegen, wie mehr der an-
dere Theil um dessen Everstion sich bemühet: Catholischen Theils hat man in diesem
Fall nur de damno vitando, & non de inferendo certiret und gesritten, man
ist in terminis naturalis defensionis verblieben, auf der andern Seiten hat man
arma offensiva ergriffen, und dannoch müssen die Catholischen Gravantes, die
andere aber Gravati seyn, und wo man zu seiner selbst eigenen Unterdrückung nicht
thut, was der andere Theil will, so will es dahin ausgedeutet werden, als want
es zu Verschimpffung ihrer Religion gereiche, und die Catholischen Ursach zum Mißtrau-
en und consequenter zum Unfrieden geben. Daß aber sonst Kayser RUDOL-
PHUS glorwürdigsten Andenkens, die, wegen des Gebhardi Truchsessii Religions-
Veränderung von den dreyen Churfürsten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg Seiner
Majestät zu Gemüth geführte Ursachen, nicht, wie der allegirender Thuanus sagt,
unbeantwortet gelassen, und als vor einem Scopulo vorüber gefahren, sondern aus
stattlichen Fundamentis, vornemlich aber denen, bey Abhandlung des Religion-
Friedens gepflogenen Actis abgeleint und widersprochen, kan man aus Deren noch
verhandenen Erklärung, unterm Dato Wien den 20. Febr. Anno 1583, in con-
tinenti darthun und erweisen.

Gleich-

1646.
Januar.

Gleichwie hieoben erwiesen, daß im General-Religions-Fried-Geboth, keine Freystellung den andern Confessions-Verwandten, auf Erb- und Stiftern zugelassen, also bemühen sich dieselbe vergebendlich exceptionem a Regula zu allegiren, da man a parte Catholicorum der Regal nicht geständig, noch dieselbe von den Alleganten erwiesen ist. Beyde Articuli des Religion-Friedens seynd Essential-Strücke desselben, und einer so verbindlich als der andere, keiner corrigiret auch den andern, sondern verbleibet ein jeder in seinem Begriff, wie er von Ihrer Majestät und den Ständen abgehandelt und aufgesetzt worden.

1646.
Januar.

Ob wol bey dem Geistlichen Vorbehalt gemeldet, daß beyder Religion Stände sich hierinnen nicht vergleichen können, so ist doch der Augspurgischen Confessions-Verwandten Assensus ad effectum obligatorium, in dem gungsam adhibiret worden, daß sie diesen Punctum ad decisionem Imperatoris gestellet. Ob zwar dieser Heimmstellung im Religions-Frieden keine Erwähnung geschicht, so ist doch dieselbe & per consequens der Consens über die Kayserliche Decision des Geistlichen Vorbehalt, in Actis Imperii überflüssig erwiesen. Dann als Catholische Stände in beyde, die Freystellung der Augspurgischen Confession und in die Suspension der Geistlichen Jurisdiction nicht willigen können noch wollen, haben die Augspurgische Confessions-Verwandte diese Erklärung gethan, wenn Catholische den Articul der Suspension Geistlicher Jurisdiction eingehen, und denselben der Cammer Gerichts Ordnung einverleiben, sie alsdann dargegen den Articul der Freystellung fallen lassen wollten, welches dann ihren Assensum in den Geistlichen Vorbehalt ausdrücklich bezeuget. Wie nun die Catholischen die, wegen Suspension der Geistlichen Jurisdiction vorgeschlagene Condition adimpliret: also ist der andere Theil hierdurch zu Bewilligung des Geistlichen Vorbehaltis ex natura conditionati Contractus obligiret worden, oder es müste ex capite non subsecuti implementi, die ganze Pacification aufgehoben, und alles in den Stand, wie es dazumal gewesen, gesetzt werden. Dahin dann Kayser FERDINANDUS allerhöchsteigsten Andenkens Anno 1557. am 2. Febr. die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände mit diesen Worten bescheiden lassen: „Daß sie bey der hochbetheurten „Zusage des Religion-Abschieds, und demselben einverleibten Geistlichen Vorbehalt „bleiben wollten, oder wolvernünftig zu ermesen hätten, ob nicht dadurch dem andern Theil, Catholicis, Unschade gegeben würde zu gedencen, als ob Ihre Chur- „und Fürstliche Gnaden auf solchen Weg, den ganzen Religions-Frieden wiederum in „Zerüttung, und die Sachen in vorige Weiltäufftigkeit zu richten und zu bringen „Vorhabens wären; wie dann Catholische Chur Fürsten und Stände, vor Beschließung des Religion-Friedens, sich mehrmals ausdrücklich vernehmen lassen, lieber und ehender keinen Frieden einzugehen, die Sache GOIT und der Zeit zu befehlen, dann des Geistlichen Vorbehaltis, worauf allein die Conservation ihres Standes und der Catholischen Religion bestünde, zu begeben, zumal die Catholischen ohne dem, mit der nachgegebenen Suspension der gehabten Geistlichen Jurisdiction in der Weltlichen Stände Landen, und beschehener Renunciacion auf die Mediat-Stift, Clöster und Geistliche Güter, so vor dem Passauischen Vertrag eingezoget worden, zu viel, und weit mehr dem Geistlichen Stande präjudiciret, als sie aus dem Religions-Frieden für Nutzen und Vortheil erlanget.

Vorangedeutete Heimmstellung an die Kayserliche Majestät ist aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten obangezogener Erklärung noch klärlicher abzunehmen, s. Da aber Ew. Königl. Majestät je auf berührter Ihrer Resolution beruhet etc. diese und andere Ihrer Chur und Fürstliche Gnaden hochbeweigende Ursachen sich davon nicht abwenden lassen wollten, sondern diesen Articul dergestalt, wie er von Ew. Königl. Majestät gesetzt, an statt auf Heimmstellung und habenden Gewalt, auch Vollkommenheit der Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn, und also von wegen ihres obliegenden Amtes, und für sich selbst, so wissen Ihre Chur- und Fürstlichen Gnaden Ew. Königl. Majestät, über beschehene unterthänige Bitte und Fürwendung, hierinn keine Form noch Maß zu setzen, „aber

1646.
Januar.

„aber dabeneben wollen Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden sich ihres Gewissens halben diß declariret und erkläret haben, daß sie vor sich in solchen Articul nicht willigen, NB. aus dieser Ursach und zu diesem Effect und Ende, damit sie der Ehre Gottes nichts entziehen, und in ihrem Gewissen nicht einen Stachel lassen.,, Aus welcher Erklärung gar deutlich abzunehmen, daß die conerahirende Stände Augspurgischer Confession, plenitudinem potestatis Cæsareæ, den streitigen Punkten zu decidiren, nicht, wie jeso geschehen will, widersprochen, sondern agnosciret, die Kayserliche Verordnung quoad effectum obligativum & in foro Civili gleich andern Friedens-Articuli acceptiret, auch darüber Ihrer Majestät, von wegen ihrer gehalten väterlichen getreuen Bemühung und Arbeit, unterthänigen hochsteifigen Dank gesagt, und sich zu deren Observanz verbunden, und allein in foro Poli ihr Gewissen vermeintlich salviren wollen, sich aber sonst damals, wie auch bey Publication des Religion-Friedens, gar keiner Protestation dargegen vernehmen lassen, und aber Ihre Kayserliche Majestät hernacher in ihrer ausgegebenen Erklärung, die beschene Verordnung auf ihr Gewissen und Verantwortung gegen Gott genommen. Der Assensus der Stände Augspurgischer Confession wird noch weiters in deme erwiesen, daß sie in dem von Ihrer Majestät aufgesetzten Project folgende Erinnerungen gethan, welche Ihre Majestät um Friedens willen einrücken lassen, 1) daß sich dieser Punkten halber beyde Stände nicht vergleichen können, 2) daß die Verlassung der Geistlichen Dignitäten den Ständen Augspurgischer Confession ohne Nachtheil ihrer Ehren, und 3) diese Verordnung künftiger friedlicher Vergleichung der Religion unvorgreiflich seyn solle. Wobey dann frembd zu vernehmen, daß in so hochwichtigen Sachen, welche damals zwischen Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, in gutem Deutschen Glauben und Christlichen Vertrauen, und mit der alleinigen Intention, das Römische Reich aus dem Krieg in Frieden zu setzen, tractiret und abgehandelt worden, der, durch obberührte Correkturen adhibirte Assensus, von Ständen der Augspurgischen Confession mit einer allein in foro contentioso üblicher cautela caudicorum bestritten, und in Zweifel gezogen werden will, welche Ausrede destomehr ungültiger, weil auf diese, ex parte der Augspurgischen Confessions-Verwandten, bey dem Religion-Frieden gethane Ab- und Zusätze, der Kayserliche Ausspruch erfolgt, den sie auch mit Hand und Siegel ohne Exception bekräftiget, und zu deren fest und steifer Haltung bey Fürstlichen wahren Worten, und bey der, dem Religion- und Prophan-Frieden aufgesetzter scharffen Peen, sich pflichtig gemacht.

1646.
Januar.

Von Kayserlicher Gewalt, welchen die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände, mit geringer Estimation der Kayserlichen und des Reichs Hoheit, Dignitäten, erachtet man Catholischen theils unnöthig, sich in weitläufftiges Disputat einzulassen, dann es ist vorhin erwiesen, daß nicht allein bey Abhandlung des Religion-Friedens, die Protektirende selbst Ihrer Majestät Amt und Gewalt erkant, sondern es haben auch dieselbe, in dem hernacher Anno 1576. Kayser Maximilian überreichten Suppliciren, um Erledigung ihrer Gravaminum, mit gutem Grund, selbst klärlich in recognitionem supremæ Jurisdictionis Cæsareæ angedeutet, daß ohne Noth sey, auf des einen oder des andern theil Bewilligung zu sehen, oder zu warten, sondern der Kayserlichen Majestät, als dem Oberhaupt und Handhaber aller Ordnung und Geseze, auch Beschirmer und Beschützer der Bedrängten, alle vollkommene Macht und Gewalt zusehe, Ihr Kayserliches Amt zu interponiren, und was zu Fortsetzung gemeiner Wohlfarth, und Abschaffung alles schädlichen Mißtrauens, ersprießlich seyn mag, und vorigen Reichs-Satzungen gemäß ist, vorzunehmen. Haben nun der Augspurgischen Confession zugehörane Stände Ihrer Majestät ihren gebührenden höchsten Gewalt nach dem Religions-Frieden attribuiret, da doch derselbe in Pacificatione Religionis etlichermassen limitiret worden; wie vielmehr haben Ihre Majestät sich Ihres Gewalts bey Aufrihtung des Religion-Friedens gebrauchen können, da noch keine Restriktion vorgegangen, bevorab, die weil Ihre Majestät durch Ihre Verord-

Zweyter Theil.

3 3 3

nung,

1646.
Januar.

nung, den Catholischen kein neues Jus attribuiret, sondern allein das, so dieselbe vor Alters, und zwar so lange das Römische Reich bey Deutscher Nation gewesen, und vorher bey allen Catholischen Kaysern wohl hergebracht, confirmiret und bestätiget, zu welcher Confirmation, keines Consens der Stände, oder neuen Kayserlichen Gewalts nöthig gewesen, in Erwägung die Stände der andern Religion zugehane, mit den Erzh. und Stifftern nichts zu thun, noch einiges Recht oder Gerechtigkeit daran gehabt. Gesezt auch, der Articul des Geistlichen Vorbehalts wäre ex defectu potestatis Caesareæ ohngiltig, und daher kein essential-Stück des Religion-Friedens, daß doch nicht zugegeben wird, so müste doch die Sache ad decisionem gemener Kayserlichen Rechten gestellt werden. Nun aber die gemeinen Rechte, insonderheit der Codex Justinianicus, Titulo de Sacrosanctis Ecclesiis cum sequentibus, disponiren vom Geistlichen Vorbehalt also: Volumus, Ecclesias iis omnibus adimendas esse, qui vel levi argumento a Iudicio Catholice Religionis & tramite detecti fuerint deviare; Den gemeinen Rechten adstipuliret auch usus & Observantia aliorum Regnorum, denn ob zwar im Königreich Franckreich, Pohlen und andern, die Freyheit der Consciencz in Glaubens-Sachen hohen und andern Standes-Personen zugelassen, so ist doch kein anderer, als die Catholische Geistliche der Stiftungen fähig.

1646.
Januar.

Es haben auch billig und von Rechts wegen die Römischen Kayser und Könige mit den Catholischen Ständen, durch angeregtes Reservatum die Erhaltung der Erzh. und Stiffter bey ihrer Catholischen Religion, ihnen angelegen lassen seyn sollen. Weilm sie nicht, wie von den Augspurgischen Confessions-Verwandten gesezt wird, von Churfürsten, Grafen, Herren und vom Adel, sondern meistens vom Kayser CARL dem Groffen, und dessen Successoren, Kaysern und Königen des Römischen Reichs, auf Geistliche Catholische und keine andere Confessions-Verwandte Personen, auch zu gewissen geistlichen und gottseligen Diensten und Officien eingesetzt, gestiftet und fundirt worden. Wann ein Minister oder auch ein Ministerium Augspurgischer Confession zu der Catholischen Religion treten würde, ist nichts gewissers, denn daß sie samt und sonders ihre Dignität mit allen Einkommen und Nutzungen quittiren müssen, daher ex equitate naturali dergleichen Gesez den Catholischen wieder die, so von ihrer Religion abtreten, zugelassen werden sollen und müssen.

Daß die Augspurgischen Confessions-Verwandte Churfürsten und Stände, nach dem Religions-Frieden angefangen, den Geistlichen Vorbehalt nicht allein zu bestreiten, sondern auch demselben zu wieder, auf Erzh. und Stifftern, durch allerley Mittel und Weg sich einzudringen, ist eben das, so die Catholischen jederzeit bey allen Reichs- und andern Conventibus, pro Primo & maximo Gravamine angezogen. Es ist aber von vorigen Römischen Kaysern jedesmahl keine andere als diese Resolution gegeben, daß sie es des Geistlichen Vorbehalts wegen, bey den darinn mit Hand und Siegel allerseits bestätigten Religion-Frieden, unausgesezt verbleiben lassen, daher um so viel weniger zu iustificiren, daß, hindangesezt aller Kayserlichen Resolution, ja ihres selbst eigenen hieoben angezogenen Zufahes, darinn die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände den acceptirten Geistlichen Vorbehalt, auf fernere Christliche und endliche Vergleichung der Religion ausgestellt, eigenthätlich zugefahren, und, unerachtet anderweiter Kayserlichen Declaration und vorbehaltenner Christlicher Vergleichung, in der Religion, sich eines nach dem andern so vieler vornehmer Erzh. und Stiffter bemächtiget, und den Geistlichen Stand davon vertrieben.

Diese thätliche Abnahm so ansehentlicher Catholischer Gottes-Häuser, Dignitäten, Renten, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten, ist eine von den größten Haupt-Quellen, davon Mißtrauen und Widerwillen zwischen den Ständen, und daraus folglich unsägliches Ubel im Römischen Reich hergestossen. Solchem Ubel zu steuern, und damit Churfürsten und Stände in einträchtigen guten Verstand zu bringen, ist von nöthigen,

1646.
Januar.

then, daß die mit und offit angezogene Religions-Verträge, als über welche keine stärkere Bänden menschlicher Societät seyn können, desgleichen die Kayserlichen Rechten und Fundamental-Gesetze des Reichs, fürs künfftig stet, fest und unverbrüchlich, dem klaren Buchstaben nach, observiret und gehalten, was darwider für Erg- und Stifter auch andere Prälaturen und Immediat-Geistliche Foundationes, und was denselben an Geist- und Weltlicher Dignität, Land, Leut, Recht und Gerechtigkeiten an- und zugehörig, dem Geistlichen Stande, quovis modo, mit Gewalt oder in andere Wege, cum vel sine Assensu totius Capituli, unius vel plurium Capitularium, vor und nach dem Passauschen Vertrag und Religion-Frieden, entzogen, von den jetzigen Inhabern Augspurgischer Confession quitiret, verlassen und dieselbe den Geistlichen Catholischen zu dem Ende abgetreten, damit nach Inhalt des Geistlichen Vorbehalts die Erg- und Stifter mit Häuptern und Capitularen der Catholischen Religion verwandt, durch ordentliche Wege, den Foundationen und den Gewohnheiten der Erg- und Stifter gemäß besetzt, und in vorigen Catholischen Stand wiederum gebracht, bey denen annoch Catholischen theils inhabenden Erg- und Stiftern, und andern Immediat-Clöstern und Prälaturen aber, von allen thätlichen und andern Eingriffen, sie seyn beschaffen wie sie wollen, ruhig, unturbiret, sicher und frey gelassen und dabey gehandhabet werden.

1646.
Januar.

AD II. GRAVAMEN.

Von dem Jure
Reformandi.

Zum andern, ist für ein überaus großes und schmerzliches Gravamen aller Catholischen, und gleichfalls eine von den vornehmsten Ursachen des schädlichen Mißtrauens und Unheils, so im Römischen Reich, nach der Zeit des aufgerichteten Religions-Friedens entstanden, dieses billig zu halten, daß von den Ständen der Augspurgischen Confession, bald nach selbigen Zeiten, das im Religions-Frieden §. Und damit solcher Friede etc. bewilligte freye Exercitium der Augspurgischen Confession, Religion, Glaubens, Kirchen-Gebraüche, Ordnungen und Ceremonien auf eine durchgehende Freyheit, und vermeynte Befugnis, diejenigen Stifter, Clöster und Prälaturen, so unter der Chur-Fürsten und Stände Gebieth und Bothmäßigkeit gelegen, samt deren angehörigen Recht und Gerechtigkeiten, Haab und Gütern, Renten, Gefällen und Nutzungen einzuziehen und zu occupiren, extendiret worden. Daß nun aber solches nicht nur in Religions-Frieden selbst, sondern in unterschiedlichen andern Reichs-Satzungen ausdrücklich und hoch verboten, ist klar, offenbaher und handgreiflich; und zwar 1) im Religions-Frieden §. Dagegen sollen ic. mit hellen Worten versehen, daß die Augspurgischen Confessions-Verwandte, die andern des Heiligen Reichs-Stände, der alten Religion anhängig, Geistlich oder Weltliche, samt und mit ihren Capituln, und andern Geistlichen Standes, auch ungeachtet, ob und wohin sie ihre Residenz verrückt oder gewendet hätten, bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebraüchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuten, Herrschafften und Obrigkeiten, Renten, Zinsen, Zehenden, unbeschweret bleiben, und sie derselben friedlich ruhiglich gebrauchen, genießsen, unweigerlich folgen lassen, und getreulich dazu verhoffen seyn, auch mit der That oder sonst in Unguten gegen denselbigen nichts vornehmen, sondern in alle wege, nach Laut und Ausweisung des Heiligen Reichs Rechte, Ordnungen, Abschieden und aufgerichteten Land-Frieden, jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen sollen, alles bey Fürstlichen Ehren wahren Worten, und Vermeidung der Pcen, in dem aufgerichteten Land-Frieden begriffen.

Welches dann 2) in §. Damit auch ic. mit undunklen Worten wiederholset und bestätiget, indeme daselbst die Geistliche Jurisdiction, wider die Augspurgische Confessions-Verwandte, anderer gestalt nicht, als mit dieser ausdrücklichen Bedingung und Vorbehalt suspendiret wird, daß nemlich solche Suspension den Geistlichen Chur-Fürsten und Ständen, Collegien, Clöstern, und Ordens-Leuten, an ihren Rechten, Güldt, Zinsen und Zehenden, Weltlichen Lehenschafften, auch andern Recht und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvorgreiflich seyn solle.

Und haben 3) diesem Zufolg die Stände Augspurgischer Confession in ermeldtem Religions-Frieden §. Dieweiln aber ic. sich derjenigen Mittelbaren Geistlichen Güter
Zweyter Theil. 3332 ter

1646.
Januar.

ter halben, welche sie vorhin schon eingezo- gen, und zu Kirchen, Schulen, und andern milden Sachen albereit vorwendet gehabt, expresse vermahnen lassen, daß un- derentwillen sie von den Catholischen nicht mehr besprochen noch angefochten werden sollten, gestalt denn jetztgedachter §. über die Geistliche Güter insgesamt diese Verord- nung in sich begreiffet, daß diejenigen, welche den Immediat- oder Reichs- Ständen zugehörig, denenselben indifferenter bleiben sollen, wegen derjenigen aber, so andern Geistlichen, die nicht Reichs- Stände seynd, zuständig, dieser Unterscheid, ob die Geist- liche solche zu Zeit des Passauischen Vertrags, noch in Besit ge- habt, oder nicht, zu machen, und zwar in diesem letztern Fall, selbige den Augspurgischen Confessions- Verwandten, so sie eingezo- gen, um Friedens willen gelassen, in jenem ersten aber, die besit- ende Geistliche darin ferner nicht molestiret noch gekränk- et werden sollten. Und ob- wohl die Augspurgische Confessions- Verwandte diese Verordnung dahin zu deuten, sich öftters unterstanden, und noch, als wann damit nur solche Geistliche Güter, welche dem Reich ohne Mittel unterworfen, und Reichs- Ständen gehörig, nicht aber diejenigen, so in ihrer, der Augspurgischen Confessions- Verwandten, Territo- riis oder Gebieth gelegen, gemeynt, so ist doch der buchstäbliche Inhalt also hell und klar, daß er dergleichen Interpretation keineswegs zulassen oder erleiden kan; wie dann in erstermeldtem §. Dagegen sollen ic. neben den Reichs- Ständen auch von andern Geistlichen Standes nahmentliche Meldung besichet, und solche in §. Damit auch ic. als welcher auf den vorigen sich beziehet, zu Aufhebung alles Zweiffels, noch mehrers und umständlicher erläutert, indem darinn nach den Chur- Fürsten und Ständen, erst absonderlich von den Collegien, Ebstern und Or- dens- Leuten, daß nemlich solchen dasjenige, was von den Reichs- Ständen hier und in vorigen §. disponiret, mit zu guten kommen, und ihnen nicht weniger als den Reichs- Ständen, ihre jura integra & intacta bleiben sollen, Erwähnung geschicht. Nun ist ja bekandt, daß die wenigsten Ebstern und Ordens- Leute, und fast gar keine Col- legia Stände des Reichs seynd, auch nicht abzusehen ist, wann nur die Stände des Reichs hierunter gemeynt, warum nach deren Exprimierung erst der Collegien, Ebstern und Ordens- Leuten sonderbare Meld- und Verordnung zu thun nöthig gewesen.

Es ist auch 4) in mehr berührtem §. Dagegen ic. aus Dero, den Worten und anderen Geistlichen Standes angehängter Clausul, daß nemlich den Geistlichen, ungeachtet, ob sie ihre vorige Residenz, und wohin sie solche verrückt haben möch- ten, in ihren Glauben, Kirchen- Gebräuchen, Renten und Gefällen kein Eingriff geschehen solle, genugsam abzunehmen, daß unter solcher Disposition diejenige Geist- liche, welche in der Augspurgischen Confessions- Verwandten Territorio und Welt- lichen Botmäßigkeit geseßen, vornemlich mit begriffen, dann ja sonst die Cautela, ob und wohin sie ihre Residenz verrückt, fast vergeblich und ohne Wirkung seyn würde, weil sich die wenigsten Fälle zutragen, daß diejenigen Geistliche, so Reichs- Stän- de seynd, ihre Residenz verrücken, zumalen sie der Religion halber, aus ihrem ei- genen Territorio, als darinn ihnen jemand von andern ihren Mit- Ständen Ver- druß zu machen oder zu nahe zu treten, ohne das nicht befugt, in ein fremdes zu weichen, sonderlich Ursach haben. Wann dann auch bloß und allein die Reichs- Stän- de ihrer Geistlichen Güter hätten versichert seyn, der übrigen Mediat- Güter Einzie- hung aber den Ständen Augspurgischer Confession ferner frey bleiben sollen, würde solches mit denen in obbemeldtem §. Dierweil aber ic. gemachten beyden Restriktionibus, daß sie nemlich derjenigen Güter halben, so keinem Reichs- Stand zugehörig, und in deren Possession die Geistliche zur Zeit des Passauischen Vertrags nicht gewe- sen, sondern die Augspurgische Confessions- Verwandte damals albereit verwendet gehabt, nicht mehr besprochen werden sollten, gar nicht überein kommen können.

Und werden sich auch 5) ohne das die Herren Augspurgische Confessions- Ver- wandte, aus den Reichs- Actis & Protocollis zuversichtlich erinnern, daß es bey Er- ledigung dieses Puncti unter den Ständen keine andere Meynung gehabt, zumalen alles dasjenige, was unter obangezogenen §§. conjunctim gesetzt, gar unterschiedlich und anfänglich von den Geistlichen, so Reichs- Stände, darnach von denen, so nicht Reichs- Stände seynd, sondern in andererer Territorio gelegen, verhandelt worden. Es würde auch über dieses solche der Herren Augspurgischen Confessions- Verwand- ten

1646.
Januar.

1646.
Januar.

ten Interpretation eine Correction vieler voriger Reichs-Abschiede, da doch nirgends zu finden, daß die Catholischen selbigem, oder ihren daraus zusehenden Reich-ten jemals renunciiret, mit sich bringen.

1646.
Januar.

Wie dann fürs 6) in specie in obbemeldtem Reichs-Abschied zu Regensburg Anno 1541. §. Und damit im Heiligen Reich ic. ausdrücklich versehen ist, daß hinführ in der Religion und Glaubens-Sachen, auch sonst keiner andern Ursachen halber, wie die Rahmen haben mögen, Niemand hohen oder niedern Standes den andern ic. bis zu Endung des National-Concilii, desjenigen berauben, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Lieb meynten, auch den Geistlichen (in genere non facta differentia inter Mediatos vel Immediatos) so sich der Religion halber Entsetzung beklagten, ihre Renth, Zins und Einkommen, so viel sie deren noch in possession wären, unaufgehalten gefolgt werden sollten.

Welches 7) in dem Reichs-Abschied zu Speyer Anno 1544. gar umständ- und ausführlich wiederholtet, und zwar in §. Doch soll ic. abermals diese Regul, daß den Geistlichen (item in genere & sine ulla differentia) alle ihre Renthen und Gefäll, deren sie Anno 41. noch in possession gewesen, gelassen werden sollten, prämittiret, und weil dabey Zweifel vorgefallen, wann die zu einem Stift oder Kloster gehörige Gefälle in unterschiedlichen Territoriis gelegen, wohin selbige alsdann, da die Herrschaften allerseits sich darum würden annehmen wollen, abzufolgen, ist im §. Und damit ic. ferner dieses pro Regula gesetzt, daß die Lieferung an das Ort, da das Stift, Kloster oder Haus sitziret, geschehen sollte, von welcher Regul aber in beyden nachfolgenden his zween Casus speciales, wann nemlich die Gefälle denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, zugehörig, oder die Geistliche vorhin schon wegen Veränderung der Religion in anderer Stände Landen zu wohnen sich begeben, ausgenommen, und hernacher in §. Sonsten ic. nachmals diese general Ver- setzung repetiret und inculciret worden, daß außserhalb obiger Verordnung ein jed- weder Geistliches Standes (nota denuo generalitatem) unangesehen welches theils Religion er sey, bey allen seinen Gütern, Einkommen, Renthen, Gülden, deren er in Zeiten des Regenspurgischen Abschieds in possess und Gebrauch gewesen, unge- hindert bleiben und zugelassen werden sollte. Welches alles dann in sich also hell und offenbar, daß es des rechten Verstandes halber, einige Conjectur oder Entlehnung anderer äußerlichen Interpretation (an welche man sich auch ohne das Catholischen theils nicht binden lassen wird) gar nicht bedarff, gestalt dann auch die Catholische Dero bey den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten allegirender De- claration, der damahligen Kayserlichen Majestät CAROLI V. de Anno 1541. oder daß sie darum mit gewilliget haben sollten, so wenig geständig seyn, als Deroselben Commissariis auf dem Reichs-Tag Anno 1555. ertheilte Instruktion dahin gedeutet werden kan, daß die der Geistlichen Güter halber gemachte Verordnung wegen künfftiger Zeit einigen Zweifel haben könnte, sondern daß Ihrer Majestät, wie in jehst er- meldter Instruktion aus dem §. Aber der Anhang ic. und §. Zum dritten ic. mit mehreem zu ersehen, dieses für bedenklich gehalten, daß es in dem Religions-Frieden bey der vorigen Satzung verbleiben, und dadurch die bis ins Jahr 1541. und also auf die Zeit des Regenspurgischen Abschieds begangene Spolia bestättiget, sondern diesel- bige vielmehr repariret und alles, quoad prædicta bona, in vorigen Stand gesetzt werden sollte.

Wann dann nun Ihre Kayserliche Majestät der vorigen Zeit halber Ihre einen solchen Scrupul gemacht, ist 8) leichtlich zu errathen, daß ihr Wille und Gedanken keinesweges dahin gangen, Sie auch nimmermehr darein zu willigen sich würde bewe- gen haben lassen, daß dergleichen Occupationes und Einziehungen der Geistlichen Güter, noch ferner instänfftige einem jeden Stand pro arbitrio frey gelassen seyn sol- ten, wiewohl es doch folgendes die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte, un- ter Abhandlung ermeldten Religion-Friedens, noch so weit gebracht, daß man Catho- lischen theils nicht nur diejenigen occupationes honorum Ecclesiasticorum, wel- che bis aufs Jahr 1541. sondern noch ferner von selbiger Zeit an, bis auf den Passau- schen Vertrag, und also ins Jahr 1552. vorgenommen worden, um Friedens willen hingegen, und also den Terminum um so viel weiter fortsetzen lassen.

1646.
Januar.

Gesetz auch 9) daß weder im Religions-Frieden, noch einigen andern Reichs-Satzungen dieserhalb die geringste Verordnung in specie geschehen, so wäre es doch für sich selbst nicht nur der Disposition gemeiner beschriebener Geist- und Weltlicher Rechten, sondern auch des aufgerichteten Land-Friedens (auf welche der Religion-Friede sich in §. Dagegen sollen ic. ausdrücklich beziehen thut,) allerdings gemäß, und nach denselbigen darin zu urtheilen, vermög deren Niemanden gebührt, einen andern des seinigen zu entsetzen, weniger dergleichen Geistliche Stiftungen und Güter anders wohin, als sie von den gottseligen Fundatoren verordnet, zu verwenden.

1646.
Januar.

So kan auch 10) nicht geleugnet werden, daß der Zweck und Ziel des Religion-Friedens dieser gewesen, daß die Grund-Verse eines beständigen Vertrauens gelegt, beyderseits Religions-Verwandte wissen möchten, was einer sich gegen den andern zu versehen, auch ein jeder sich beständiger und gewisser Sicherheit zu getrösten, und für und für außer Gefahr stehen möchte, wie in ermeldtem Religion-Frieden aus den §. In solcher vorgenommenener Berathschlagung ic. zu ersehen. Was hätte nun für eine Hoffnung guten Vertrauens seyn können, wann die Catholische Chur-Fürsten und Stände, sönderst aber Ihre Kayserliche Majestät gewärtig bleiben sollten, daß noch weiters hinführo die Geistlichen nur bloß darum, daß sie Catholisch, und ihre Glaubens-Genossen seyn, aus ihrem Eigenthum ohne Scheu würden verjagt werden, was für eine Versicherung vor die Geistliche? (als für welche der Religion-Friede nicht weniger als für die Weltliche gemacht wann selbige der Beraubung des Ihrigen in fernerer täglicher Erwartung hätten stehen sollen.

Und thut wieder solches alles (11) gar nicht iren, daß in oft angezogenem Religions-Friede §. Und damit ic. verordnet, daß die Stände Augspurgischer Confession bey ihrem Glauben, Kirchen-Gebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie in ihren Landen aufgerichtet, oder noch aufrichten möchten, auch ihren Haab, Gütern, Herrlichkeit und Berechtigkeiten ruhiglich und friedlich zu lassen; woraus jeko gen geschlossen werden wolte, daß sie die in ihrem Gebieth gelegene Clöster auch zu reformiren Macht haben, dann erstlich der Clöster und anderer Geistlichen Güter in diesem §. mit keinem einzigen Wort Meldung beschicht, und derowegen wieder obangezogenen expressum tenorem deren nechst darauf folgenden §§. nichts hieraus inferirer werden kan, sondern salvis illis, und also de subditis laicis eorumque Religionis Exercitio & constitutione Ministeriorum, Scholarum &c. verstanden werden muß.

Und daß solches der rechte und wahre Inhalt ist (12) ausdem §. Als auch den Ständen ic. gnußsam zu colligiren, in welchem den Geistlichen aus ihren Güthern die nothdürfftige Unterhaltung der Ministerien, Kirchen, Schulen, Hospitalien, wie von alters hergebracht, ferner zu bestellen aufserleget worden, zudem, obwol die Clöster und Geistlichen Güther in den Weltlichkeiten, & certo modo, zu den Landtschafften mit gehörig:

So seynd sie doch pro (13) selbigen, was die Administration vermög der ersten Foundation, ihre ordenliche Wahl, Annehmung neuer Personen an statt der abgehenden betrifft, gar nicht, weniger quoad Jura Confirmandi, Investiturae, aliaque Ordinariis locorum competentia unterworfen.

Welches dann (14) hierdurch um so viel mehrers bestärckt wird, daß im Religions-Frieden §. Wo aber Unsere ic. die Unterthanen, wann sie der Religion halber an andere Ort ziehen wollen, ihrer Güther dardurch keines Weges verlustiget erkandt, sönderlichen der Ab- und Inzug, auch Verkaufung des ihrigen, unverhindert männiglich zugelassen und bewilliget. Wie kan derowegen zu vermuthen stehen, daß deme zugegen die Catholischen Stände eingangen haben sollten, daß die Geistlichen ihrer Güter durch die Weltliche Herrschafften liberè & impunè entsetzet werden könnten, von deren Vorfahren doch selbige zum wenigsten Theil, sondern oftmals von andern gottseligen Fundatoren herrühren, oder auch zum theil aus guter Haushaltung

1646. Januar. tung anerworben, wie dann nicht wenig Exempla zu finden, daß solche Ebstter und 1646. Januar. Güter bey den Geistlichen wohl länger als die weltlichen Herrschafften, bey gegenwärtiger Hoheit, Würden, Land und Gebietz gewesen.

Und ist (15) in diesem Passu der Catholischen Stände dissensus auch aus demungungsam zu erkennen, daß sie gleich alsobalden, wie die erste Eingriffe hierwieder beschehen, sich zum höchsten darob beschwehret, und seithero jederzeit widersprochen.

Gefällt dann auch (16) die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten sich billig so viel lieber hierum hätten wissen lassen sollen, weilt sie selbst für einen unauslöschlichen Schimpff anziehen, wann die Religion pro causa & modo amittendi Dominia gehalten werden sollte, da es doch zwischen denjenigen, welche die Religion und Stand verändern, und also sich deren ermeldtem Stand anhängigen Einkommen proprio suo facto verlustig machen, und denen, so sich bey der alten Religion halten, und intacta deren unverschuldeter Dingen ihrer Geistlichen Güter entsetzt werden, seinen bekanten Unterscheid hat.

Da vorab (17) in Camera Imperiali in hunc sensum öftters und in specie in den bekanten vier Ebstter Sachen in contradictorio Judicio geurtheilet, bey deren Erbterung sich, sowol von den Augspurgischen Confessions-Verwandten als Catholischen, Beyfigere befinden, welche, ob sie es zwar mit ihrer Religion ohne Zweifel wohl gemeynet: so haben sie doch bey so klarer Beschaffenheit des Religion-Friedens und anderer Reichs-Satzungen, für die Geistlichen zu sprechen, nicht fürüber gekonnt, anderer Scribenten und Historicorum, welche den Verlauf des Religion-Friedens beschrieben, und obangeführte textus anders nicht gedeutet, jeso zu geschweigen. Ohne ist es nicht, daß Cammer-Richter und Beyfiger allein derjenigen Geistlichen Orden, und keiner andern wegen, so Ordinariorum Jurisdictionem im Reich nicht recognosciren, Anno 1557. ein Dubium übergeben, und dasselbe Anno 1566. wiederholet. Es hat aber diß Dubium den Verstand bey den Herren Cameralen nicht gehabt, ob diese und andere Ordines und Geistlichen ihrer Güter halben, in den Religion-Frieden gemeynet und begriffen (angesehen daß hiervon in gedachtem Abschiede des Religion-Friedens, vers. Diweil aber ic. ein klarer Ausdruck sich befindet) sondern allein in demer gezeiffelt haben, ob solche Geistliche im Religions-Frieden also begriffen, daß ihnen Proceß auf die Constitution des Religion-Friedens erkannt werden sollen und mögen, weilt einem jeden sonst nicht zugelassen, einen Staud des Reichs in prima instantia, in Camera Imperiali zu conveniren. Über welches Dubium halben sich Churfürsten und Stände im Abschied de Anno 1566. aufgerichtet, in vers. &c. Wir wollen auch Unsern Cammer-Richtern ic. dahin unberneintlich resolviret, daß am Cammergericht, jedem wieder den Religions-Frieden beschwehret, ohne Unterscheid, was Standes oder Ordens der sey, auf sein Anruffen gebührliche rechtmäßige Hülff erfolgen solle, aus den Buchstaben gemeldes vers. Wir wollen ic. gezogen, also lautend: Wir wollen auch Unsern Cammer-Richtern und Beyfigern Unseres Kayserlichen Cammer-Gerichts, hiemit abermals gnädigst auferleget und befohlen haben, wie Wir ihnen dann hiemit, Krafft dieses Abschieds, auch auferlegen und befehlen, ob jemand wer der wäre ic. wieder solchen Religions- und gemeinen Frieden beschwehret wäre, oder künftig hin beschwehret und betrübet werden wollte, daß auf der Beschwehreten Anruffen, mit Ertheilung gebührlicher rechtmäßiger Hülff, sie sich fürderlich und gleichmäßig erweisen sollen ic. und solches darum, damit im Römischen Reich Niemand Rechtlos gelassen werde, dann Fremden und Einheimischen, ja auch Christen und Juden darinn gleich Recht billig wiederfähret: Allermassen auch auf solche der Churfürsten und Stände erfolgte Resolution, die Herren Cammer-Richter und Beyfigere, des Kayserlichen Cammer-Gerichts, nicht allein in ermeldten vier Ebsttern, sondern auch in vielen andern dergleichen Sachen, auf der Beschwehreten Anruffen, gebührende Proceß und Mandata erkannt, auch zu erkennen (ungeachtet ihres vorhin gehaltenen Dubii

1646. Dabli, weil es gehörter massen allbereit resolviert und erlediget) Amts-Befehl 1646.
 Januar, und Pflichten halber, schuldig gewesen, forthin auch hieran, daß es nemlich mit dem
 Religions-Frieden und der in Anno 1566. verabschiedeten Resolution, obstehen-
 den Verstand habe, nicht gewweifelt, und zu unwidersprechlicher Anzeige desselben,
 als sie Anno 1595. alle ihre Dubia übergeben sollen, auch übergeben, dieses, als
 eines verglichenen und erledigten, mit keinem Wort mehr gedacht haben. Dabero nun
 erscheint, daß es bey diesem pratenso Gravamine angezogenen Dubii Camera-
 lis und der Remission ad Comitata Imperii haben, eine viel andere Beschaffen-
 heit, und solch Dubium schon längst seinen Entscheide bekommen habe, wie ex A-
 ctis & Protocollis Imperii zu erweisen. Nachdem derowegen jeso es dahin ange-
 sehen, daß man sich der Güte über dergleichen Zwingen vergleichen solle, dabey aber
 aequitas & ratio in Legibus Imperii fundata billig pro norma zu halten, und
 alle andere vorthenliche Affectus auf Seiten zu sehen, so thut man Catholischen theils
 in Zuversicht stehen, es werden die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte
 sich dahin unbeschwert bescheiden lassen, daß sie alle diejenigen Stifter, Elobster, Prä-
 laturen, Collegia und Geistliche Güter ohne Unterschied, welche die Ordens-Leute,
 und andere Geistliche Personen, zur Zeit des Passauschen Vertrags, noch in Pos-
 session und Gebrauch gehabt, gutwillig wieder abtreten, und in denjenigen Stand,
 darinnen sie um selbige Zeit gewesen, wiederkommen, vielmehrs aber diejenige Geis-
 tliche, welche wirklich bey ihren Elobstern seyn, unberrübt und ruhig dabey verbleiben
 lassen. Ob dann auch wol der Religions-Friede s. Nachdeme aber: c. gewisse Maasß
 und Ordnung gibt, wie es in den Reichs-Städten der Religion halber zu halten,
 daß nemlich, wo beyde Religionen bis dahin im Gang und Brauch gewesen, solche
 daselbst auch hinführo bleiben, die Bürger und andere Einwohner, Geistlichen und
 Weltlichen Standes, friedlich und ruhig beyeinander wohnen, und kein Theil des an-
 dern Religion, Kirchen-Gebrauch oder Ceremonien abthun sollte: So ist doch
 nur zu viel bekandt, wie mannigfaltig demselben in vielen Reichs-Städten zu
 wieder gehandelt, da nicht nur in denjenigen, wo zu Zeit des Religion-Friedens beyde,
 sondern auch wol die Catholische Religion allein in Übung war, die Augspurgischen
 Confessions-Verwandte sine alio titulo, die Catholischen Kirchen, Elobster und
 derselben Gefälle, Pfründen, und Güter, so gar auch wohl wieder die particular-
 Verträge, eingezogen, mit denselben ihres Gefallens gebähret, wohin sie gewollt ver-
 wendet, ganze Elobster auch Ordens-Häuser und Kirchen funditus evertiret, das
 Catholische Exercitium, nicht allein in den Städten selbst, sondern auf dem Land,
 in ihren Gebieth abgeschaffet, die Catholischen von dem Rath, allen ehrlichen Aem-
 tern, Bedienung, Bürger-Recht und Zunften ausschliessen, ihnen die Administra-
 tion der Heiligen Sacramenten, als Kindes-Tauff, Hochzeitliche Copulation,
 Providirung der Kranken und anders mit den öffentlichen Ceremonien, inn- und
 aussershalb der Gottes-Häuser, so die Christliche Catholische Kirche jederzeit in Übung
 gehabt und noch hat, abstricken und verwahren.

Diese unbillige Verfahrungen, wollen zwar von den Herren Augspurgischen Con-
 fessions-Verwandten, mit dem Jure Superioritatis, als welches den Reichs-
 Städten nicht weniger dann andern Ständen zuständig seyn solle, entschuldiget oder
 behauptet werden. Es kan aber 1) von dem Jure Superioritatis ad Jus introdu-
 cendæ Religionis, über- und wieder den ausdrücklichen Inhalt des Religion-
 Friedens, als welcher vornemlich pro norma & regula zu halten, kein bündiges
 Argument gezogen werden. Zum 2) hat es mit den Reichs-Städten diese Bewand-
 nis, daß Rath und ganze Communität, alle zugleich ohne Mittel Ihre Kayserli-
 che Majestät und dem Reich unterworfen seynd, inmassen Kayser FERDINANDUS
 I. Glorwürdigster Gedächtniß, bey Abhandlung des Religion-Friedens, in seiner Er-
 klärung den 30. Augusti den sämtlichen Reichs-Ständen mit mehrern zu Gemüth
 geführet, gestaltt dann auch Bürgermeister und Rath in den Reichs-Städten
 das Dominium Jurisdictionis gegen der Bürgerschaft nicht haben, sondern
 nur ihre Vorsteher und Governatores seyn, worzu sie durch die Wahl von
 den Bürgern selbst verordnet, in übrigen aber ihnen samt und sonders al-
 le Recht, Gerechtigkeiten und Privilegia gemein sind. Und nun 3) die
 Herren

1646.
Januar.

Herrn Augspurgischen Confessions-Berwandte selbst in Religions-Sachen nicht gestatten wollen, daß die Majora Vota den Minoribus prevaliren, so will ja ungänglich folgen, daß in den Reichs-Städten der mehrere Theil dem geringern, in Religions-Sachen, sonderlich contra dispositionem Legis publicæ, Maas und Ordnung zu geben, oder einige Aenderung darinn vorzunehmen, nicht befugt gewesen, gestaltt dann solches Churfürsten und Stände der Augspurgischen Confession, Anno 1566. in ihrer der Kayserlichen Majestät übergebenen Schrift, selbstn wöhl erkandt, und sich gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Dinkelspiel eben dieses Argummenti bedienen und gebraucher. Derwegen dann an Seiten der Catholischen billig begehret wird, daß alle ihnen entzogene und demolirte Kirchen, Pfründten, Renten und Einkommen in den Reichs-Städten, wieder in vorigen Stand gesetzt, die Catholischen Bürger, ihrer Religion halber, weder von der Raths-Stelle noch andern ehrlichen Aemtern ausgeschlossen, weniger an deren öffentlichen Exercitio einiger gestaltt ferner gehindert werden mögen.

1646.
Januar.

Wenigers nicht haben die Catholischen vorhin mehrmals sich nicht wenig beschwehret, und noch, daß die von der Freyen Ritterschafft Augspurgischer Confession, welche der Kayserlichen Majestät ohne Mittel unterworfen, dero ihnen in Religions-Frieden indulgirten Freyheit des Glaubens, sich dahin zu mißbrauchen unterstanden, daß sie in ihren angehörigen Dorffschafften, die Catholische Religion abzuschaffen, und die Augspurgische Confession in Übung zu bringen, Macht haben sollten; da doch der Religions-Friede ihrenthalben nur personal ist, und sie darinn anderer gestaltt nicht, als daß sie, beyder Religionen halber, von Niemand vergewaltiget, bedränger oder beschwert werden sollten, begriffen. Und daß es hiemit andere Meynung nicht gehabt, ist aus dem Verlauff des Religion-Friedens gemugsam abzunehmen, weilen die Stände Augspurgischer Confession damals zwar begehret, daß die Freye Ritterschafft allermaassen und gestaltt, wie andere Stände, dem Religions-Frieden einverleibet werden möchten, solches aber von Jhro Kayserlichen Majestät und den Catholischen nicht bewilliget werden wollen, woraus dann dieser Articul mit obermelder Restriktion verfasst worden: welches alles, was von ermeldter Ritterschafft dagegen vorgenommen, muß billig aufgehobet, und in vorigen Stand wieder gesetzt, sie auch in den Schranken des Religion-Friedens hinführo sich zu halten, angewiesen werden.

Und nachdemmahln auch von den Catholischen ohnmittelbaren, in der Pfalz und andern Herrschafften und Landen geseßenen Freyen Reichs von Adel, nun von geraumer Zeit hero, verschiedene nicht geringe Beschwerden in deme empfunden, und höchlich geklaget worden, daß nicht allein in ihren Flecken und Dörffern, sondern gar auf und in ihren Schloßern und Unterthanen, auf welchen sie merum & mixtum Imperium Lehens- oder Eigenthums-weiß notorie hergebracht, und præter Cæsarem keinen Superiorem recognosciren, von den Augspurgischen Confessions-Berwandten potentioribus, in Exercitio Religionis Catholicæ turbiret, ja gar zu derselben Religion gezwungen, den Adeltichen Personen selbstn in ihren eigenen Häusern, das Catholische Religions-Exercitium nicht verstatet, sondern dieselbe disfalls gleich den Land-Sassen tractiret, noch vielmehr aber solch Jus Religionis, ohne GrundRechrens, auf den Lehn-Gütern, contra Vasallos, durante adhuc Feudo, auf vorbedeutete Maas mit Gewalt verübet worden: Als ist auch solches als ein nicht geringes Gravamen billig abzustellen, und sie, die Reichs von Adel, bey dem Exercitio Catholischer Religion unperturbiret zu lassen.

AD III. GRAVAMEN.

Daß die Unterthanen Augspurgischer Confession, so unter Catholischer Obrigkeit geseßen, der Religion halber nicht verdrungen, sondern zu verbleiben, oder gegen Erlegung billiger Nachsteuer, anders wohin sich zu wenden in ihrer Willkühr stehe, solches, auch der, bey Aufrichtung des Religion-Friedens vorgang- und ge-

Zweyter Theil.

A a a

schloß

1646.
Januar.

schlossener Handlung, zumaln weiland König Ferdinands aller-Christlichbesten An-
denkens, unter dato den 24. Septembr. Anno 1555. angezogener, und auf dem
Wahl-Tag zu Regensburg 1575. originaliter vorgelegter Declaration gemäß seyn
sollte, damit hat es folgende in den vorgegangenen Reichs-Handlungen begründ- und
befindliche Bewandniß. Ob wohl die Augspurgischen Confessions-Verwandte
Stände, Anfangs bey Abfassung des Religion-Friedens, demselben diese Worte ein-
zurücken begehret: Daß doch alle Unterthanen beyder Religionen ihres Ge-
wissens und Bekantniß halben, von ihrer Obrigkeit frey gelassen wer-
den: daß man doch an Catholischer Seiten sich hierzu keineswegs verstehen kön-
nen noch wollen, worauf die Augspurgischen Confessions-Verwandte, anstatt des
vorigen, nachfolgenden Zusatz, in ihrem den 21. Junii Anno 1555. übergebenen
Bedencken vorgeschlagen: daß in diesem Frieden die von der Ritterschafft
Hanse, und andere Städte, allermassen und gestalt, wie andere Stände,
um mehren Friedens wegen, auch mit begriffen seyn, und bey der Aug-
spurgischen Confession gelassen werden sollten; doch einem jeden an seiner
Weltlichen Obrigkeit unschädlich: welches ebenmäßig die Catholischen nicht
belibet oder angenommen, sondern es haben die Königliche Majestät in Deo
den 30. Augusti hernacher ertheiltem Decret, oft-bemeldte Augspurgische Con-
fessions-Verwandten erinnert, davon abzustehen, und die Catholischen zu solcher
großen Ungleichheit und Beschränkung zu dringen, ferner nicht zu begehren, sondern
sich begnügen zu lassen, daß die Catholischen das Recht und Auctorität, auch ge-
gen ihre Unterthanen haben und gebrauchen, das sie den Augspurgischen Confes-
sions-Verwandten Ständen, gegen derselben Unterthanen bisshero zusehen, und
noch unbehindert zulassen; wie dann von ihren Herren und Obren selbst kein anders,
bey vorigen dieser Sachen halber gehaltenen Reichs-Tagen und andern Zusammen-
künften, gestritten noch erhalten, und von ihnen als Räten und Botshafften bil-
lig auch nicht ferner begehret werden sollte. Ob wol auch offtgedachte Confessions-
Verwandte den 6. Septembr. darüber mit einer Duplic einkommen und begehret,
nicht allein die Hanse- und See-Städte, wie auch die Ritterschafften, sondern auch
die andern gemeine Stände allergnädigst zu bedencken: so haben es doch allerhöchst-
gedachte Ihre Königliche Majestät der Mittelbahren Hanse- und anderer Städte,
Stände und Unterthanen halben, bey voriger abschlägigen Antwort, und den in
dem Religion-Frieden befindenden Worten (So haben die Kayserliche Majestät
wie auch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs keinem Stand
des Reichs ic.) gelassen: gestalten solcher Auffsat den 8. Septembr. den Ständen
communiciret, nachgehends der Religions-Frieden den 25. Tag gedachten Monaths
Septembris, mit denen darinn begriffenen hochbetheuret- und verbündlichen Clau-
sulis publiciret. Von obgemeldetem Ferdinandschen Decreto oder Declaration aber,
so wiedrigen Angeben nach, den 24. zuvor ertheilet seyn solle, ist in einigem Reichs-
Rath nichts gemeldet, bewilliget oder beschloffen, ja von Zeit des in Anno 1555.
aufgerichteten Religion-Friedens, biß auf das 1557. Jahr nichts davon gehö-
ret; immassen dann, als auf dem zu Regensburg in jetzt-gedachtem Jahr ge-
haltenen Königlichen Wahl-Tag, mehr-bedeutet Decretum, von den Chur-
Pfälzischen erstlich ediret, und begehret worden, solches der Königlichen Ca-
pitulation einzurücken, sämtliche Catholische Churfürsten öffentlich contestiret
und betheuret, daß einiger Catholischer Stand davon, und derentwegen verübter
Handlung, weder Bericht noch Nachricht jemahln erlangt, sintemal weder in Pro-
tocollis noch privatim etwas davon aufgezeichnet, daher auch ihnen verweisslich
fallen und nicht zu verantworten stehen würde, der Capitulation solche Punkten
einzufügen, davon sie keinen Bericht noch Wissenschaft hätten, wobey es dann,
und der Capitulation uneingeruckt verblieben.

Indeme auch auf dem in gefolgetem 1576. Jahr zu Regensburg gehaltenen Reichs-
Tag, wegen der Chur-Maynischen aufm Eichsfeld gefessenen, wie auch Stifft-Zul-
discher und anderer Unterthanen, solche Freystellung abermahln gesucht, und von
den Augspurgischen Confessions-Verwandten, in ihrem überreichten Memorial an
die

1646.
Januar.

1646.
Januar.

die Kayserliche Majestät, als das Oberhaupt und Handhaber aller Ordnung und Befehle, auch Beschützer und Beschirmer aller Bedrängten, krafft disfalls habender vollkommener Macht und Gewalts, Dero Kayserliches Amt zu interponiren, und, was vorigen Reichs-Satzungen gemäß, hierunter zu verordnen begehret; haben hingegen die Catholischen sich höchlich beschwehret, daß Obrigkeiten, so sich zur Augspurgischen Confession bekennen, wieder ausdrückliche Disposition des Religions-Friedens, sich unterstanden, andere der Catholischen Obrigkeiten angehörige Unterthanen nicht allein von ihrer Obrigkeit Religion und Glauben abzuhalten, sondern auch selbige mit öffentlicher und heimlicher Beschickung und Beystand dahin bestärkt, daß sie ihren Obrigkeiten keinen Gehorsam in deme leisten sollen. Weil denn die Catholischen sich in deme, wie es die Stände der Augspurgischen Confession in ihren Landen anstellen, nicht einlassen, sondern vielmehr die Dinge, dieselben vor Gott verantworten lassen, als sollten die Catholischen, in Regierung ihrer Landen und Kirchen, von ihnen billig unangefochten und unbehindert gelassen werden; So haben Ihre Kayserliche Majestät, vermöge Dero den 25. Augusti ertheilter Erklärung, die Sachen allerdings bey dem Religions-Frieden verbleiben lassen, bey welcher zwar die Augspurgische Confessions-Verwandte nicht acquiesciren, sondern mit Vorschüzung, daß sie vor gewieriger Erledigung dieses Annehmens, sich zu keiner Einwilligung zur angebehrten hoch-nothwendigen Hülffe wieder den Türcken erklären oder verstehen, Ihre Kayserliche Majestät, auch so gar ungeschueet Dero höchster und tödlicher obgelegener Krankheit, in welcher Sie bald hernacher das zeitliche aller-Christlich gesegnet, gleichsam dazu dringen und zwingen wollen. Es haben aber Ihre Majestät in zweyen den 24. Septembr. und 10. Octobr. ergangenen Decretis sich Kayserlich erklärt, daß disfalls wieder den Inhalt des Religions-Friedens und Ihrer Majestät selbst-enthlichen Verheuerung, ohne Mitwissen und Bewilligung ein und der andern Religion-Verwandten Chur-Fürsten und Stände, etwas weiters zu verabscheiden, oder Erklärung zu thun, Ihre nicht gebühren, oder verantwortlich seyn wollte, mit angebestter beweglicher Remonstrir- Beding- und Verwahrung, da wegen solchen Streits verwegener Hülff-Leistung, die Vormauer Deutscher Nation von dem Erb-Feind niedergerissen, und das liebe Vaterland in äußerstes unwiederbringliches Verderben und ewige Dienbarkeit gesetzt werden sollte.

1646.
Januar.

Aus welchem allen erhellet, daß der Religions-Frieden allein zwischen der Kayserlichen und Königlich Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, und nicht den Unterthanen aufgerichtet, denselben auch principaliter nicht angehe: weils 1) vermöge gedachter Königlich Replie, de dato 30. Augusti 1555. §. Der- gleichen im Religions-Frieden 2c. nach den Worten (keinen Stand) derentwegen hierzu gesetzt worden (des Reichs) damit nicht eines Reichs-Standes unterworfenener Unterthan, um deswillen, daß er, vor desselben Land-Stand erkennet wird, ihme Ursach schypffe, unterm Schein der Augspurgischen Confession, sich seinen Herrn zu wiedersehen, und dann allererst disputiret werden müste, ob die Worte auch auf andere Stände, so den Reichs-Ständen unterworfenen und zugehörig, zu verstehen; wie dann auch den 3. Aprilis vorhero Ihre Majestät sich erklärt, daß Sie die Extension des Religions-Friedens auf die Unterthanen, keineswegs können eingehen, ehe wollten Sie alle Handlung mit einander zerschlagen lassen; 2) Die Augspurgische Confessions-Verwandten haben anfangs diese Addition allein für überflüssig gehalten, weils im Eingang der Constitution ohne das klärlich gesetzt sey, daß zwischen der Kayserlichen und Königlich Majestät, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs Deutscher Nation, solcher Fried ange- stellt. Wie sie auch 3) in dero Anno 1559. übergebenen Gravaminibus §. Wies- wol nun solcher 2c. wieder die Catholischen berührten Textum, in bedeuteterem Ver- stand, selbstn angezogen, und damit, wieder ausdrückliche anderwörtliche Ver- sehung des Religions-Friedens, prohibiren wollen, daß sie befugt, den Geistlichen Chur- und Fürsten zwar zuständige, aber in ihren der Augspurgischen Confessions-Ver- wandten Fürstenthümern gelegene Stifter und Eldier derentwegen zu reformiren, weils sie nicht Reichs-Stände sondern Unterthanen und Land-Stände wären. 4)

Zweyter Theil.

Uaaa 2

Die

1646.
Januar.1646.
Januar.

Die Städte Ulm und Mühlhausen (mit denen es doch, wie oben bey dem zweyten Articul von den Reichs-Ständen vermeldet, eine weit andere Beschaffenheit hat) allegirten ein ebenmäßiges, bedorab diese Anno 1573. den 1. Octobr. gegen die Kayserlichen subdelegirte Commissarios, nemlich, daß die Stände den Unterthanen, ihrem Muth und Gefallen nach, eine Religion nicht zulassen; sondern, da es ihnen nicht gelegen seyn wolte, sich solcher jetziger gemeiner Stadt-Religion anhängig zu machen, stünde es ihnen frey, nach andere Orte ihres Gefallens zu ziehen. 5) Etenim privatorum non est, pro arbitrio Religiones eligere; Denn obwol der Glaube, wie auch sonstigen Politicæ Constitutiones und Reichs-Satzungen, allen und jeden, insonderheit dem gemeinen Wesen zu gutem gemeint und angesehen, so wurd dennoch darentwegen einem jeden, seines Gefallens sich deren promiscue anzumassen, und also zu gebrauchen, daß sie partes constituentes seyn, und sich den Ständen und Obrigkeiten in participando gleich machen wollten, keineswegs gebühren. Da auch 6) allen indifferenter Libertas Credendi oder Avtonomia nachgegeben wäre, hätte es nicht bedürfft, solches bey dem Religion-Frieden für die Unmittelbare Ritterschaft und Reichs-Städte absonderlich zu erhandeln. Aus was trefflichen und begründeten Ursachen aber die berühmte Freystellung, mit dem vermeynten Ferdinando Decreto keineswegs zu bestärcken, ist ans obig-ausgeführtem Verlauff satfamlich abzunehmen.

Daß aber mehr allerhöchst-gedachter Kayser Ferdinand eben so wenig die Intention gehabt, solches ohne Wissen und Belieben der Catholischen zu verassen, als Dero Successor im Reich, vermög in vorgedachter den 24. Septembr. und 10. Octobris 1576. ertheilten Kayserlichen Erklärung, gewillet gewesen, dasselbe dem Reichs-Abschied einzuverleiben, oder dem Kayserlichen Cammer-Richt in statuiren zu lassen, erhellet aus nachfolgenden, und mehr andern Kürze halber übergehenden Gründen. Weil 1) dieses Decret den Geistlichen, das wenige, so sie unbegeben noch übrig behalten, nemlich die Jurisdiction über ihre selbst eigne Unterthanen, und Direction der Religion in ihren Landen benehmen und abstricken würde; da hingegen die Augspurgische Confessions-Verwandten ihre Unterthanen nach Belieben reformiren, den Catholischen aber verwehren wollen, ihre von so viel hundert Jahren hergebrachte uhralte Religion zu erhalten, oder, da sie in Abfall kommen, zu restituiren. Welches 2) demjenigen zuwieder lauffet, so bey Aufrichtung des Religion-Friedens, aller Unterthanen halben insgemein durch Königl. Majestät selbst laut erklaret, und durch die Stände einhellig bewilliget und verabschiedet worden. 3) So ist das Datum des berühmten Decrets den 24. Septembr. Anno 1555. und also älter als der Religion-Frieden ist, cum tamen declaratio prafupponeere debeat, existere id, quod declarat & cui derogatur. So seynd auch 4) deswegen keine, sonst auf den Reichs-Tagen herkommene und bekandte Formalitäten in proponendo, referendo, correferendo, concludendo, concipiendo, pralegendo, subscribendo & sigillando gehalten, einig Concept weder vom Reichs-Directorio aufgesetzt, noch demselben eine Abschrift davon communiciret, gestallten dann dergleichen Decret in 20. Jahr lang, weder bey einem Reichs- oder Deputations-Tag, bedorab Anno 1557. und 59. da doch der Religion- und Geistlichen halben vielfältige Concertationes vorgewesen, noch sonst jemals, vorkommen oder angereget. Und obwol unterschiedliche hohe Catholische Stände aus freyem Willen, auf der Unterthanen eingewandte Bitte, ihnen die Glaubens-Freyheit, auch die öffentliche Religions-Übung vieler Orten indulgiret und gestattet, in Hoffnung, sie dadurch zu mehrer Liebe gegen ihrer Obrigkeit und besserem Gehorsam in Politischen Sachen würden bewegt werden: so ist doch im Gegenspiel vielmehr verspühret worden, daß sie dadurch nur Anlaß zu Haß und Verbitterung genommen, ihren Obrigkeiten allen schuldigen Gehorsam verweigert, ja wohl um Land, Leut, Stand, Würde und alle zeitliche Wohlfarth zu bringen sich unterstanden. Dieses ist nun zwar von den Catholischen Unterthanen niemals gehdret oder erlebt worden, wie wenig gleichwol der Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände den Catholischen Unterthanen sicheres, unverbinderes, ruhiges Bleiben, und die berühmte Frey-

1646.
Januar.

Freystellung verstatet, ist aus denen, bey verschiedenen Reichs-Tagen übergebenen, hochbetrüben, mit den vorgangenen leidigen That-Handlungen verificirten, gemeinen und Particular-Gravaminibus kund und offenbar, und bezeugethett noch der Augenschein fast aller Orten, daß die Stände Augspurgischer Confession, in ihren Gebietthen, die Catholische Religion gänglich eliminiret, aus- und abgeschafft, ita, ut qui vim intulerunt, de illata vi conquerantur, & autoritate legis contra legem agant.

1646.
Januar.

Welchem allen nach die Augspurgischen Confessions-Verwandte, den Catholischen, ihren Mit-Ständen, Maas und Ziel mit Fug nicht geben können, die Unterthanen bey ihrer Abtretung von der Religion, oder da sie sich zu derselben nicht bequemen wollten, vermög des hochbertheurten Religion-Friedens klarer Disposition, zu der Emigration anzuweisen, in demal bey Abhandlung des Religion-Friedens, der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände erslich begehret, allen Unterthanen insgemein die Religion frey zu stellen, und dannoch dabenebens zu verabschieden, wann einer von seinem Herrn, so einer andern Religion wäre, und sich zu solcher nicht bekennen, sondern hinweg ziehen wollte, daß ihm dasselbe zu erlauben. Weils nun das erste Kayserliche Majestät und die Catholischen keineswegs nachgeben können, so ist gleichwohl des zweyten Falls halben diese Vernehmung beschehen, daß die Unterthanen, wann sie der Religion halben sich nicht bequemen, sondern lieber hinweg ziehen wollten, nicht aufgehalten, solches auch ihrer Ehren unabdrücklich seyn sollte, atque ita, non quid subditis possit injungi, sed de eo, quid possit indulgeri, nec de facultate remanendi, sed abeundi quaestio fuit. Wie dann solches aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten Anno 1559 übergebenen Gravaminibus abzunehmen, in welchen sie sich allein ob dem Aufhalt der Unterthanen, und daß man sie nicht wollte ziehen lassen, beklagen; gestalthen dann aus diesen und mehr andern, theils bekandten Fundamentis, an dem löblichen Kayserlichen Cammer-Gericht, also jederzeit, auf zutragende Fälle, geurtheilet worden. Daß aber die Unterthanen, mit Ansetzung allzugeringer Terminen bey den angekündigten Emigrationen, sollten verkürzet, sonsten auch in andere von den Augspurgischen Confessions-Verwandten hiebey angezogene Wege, wieder Fug und Billigkeit belästiget und beschweret werden, dessen hat man keine eigentliche Nachricht, dahero mehrer Bericht vornöthigen seyn würde: da gleichwol ichtwas ungebührliches wieder Wissen geschehen seyn sollte, dasselbe ist man Catholischen theils zu remediren und dahin zu sehen erbiethig, damit hierunter fürbaß gehörige Temperamenta gebraucht werden ic.

AD IV. GRAVAMEN.

Der 4. Punct bestehet in zwey Membris: 1) daß die Catholischen Stände die in ihren Territoriis fallende Renth, Zins, Gülden, Zehenden und andere Litraden, so zu denen von den Augspurgischen Confessions-Verwandten, in ihren Gebietthen eingezogenen Stiftern, Clöstern und Hospitalien gehören, anhalten und selbige nicht folgen lassen. Sodann, 2) daß die Catholischen vor die in ihren Territoriis gelegene Kirchen, Stifter und Clöster, zwar die Gefälle aus den Dörfern Augspurgischer Confession einziehen, aber die Ministeria, Schulen, Hospitalien und Almosen, die sie vor diesem zu bestellen schuldig gewesen, dem Religions-Frieden zuwieder, nicht bestellen lassen.

Beide Membra sind querelæ und Gravamina Catholicorum, aber gar nicht der Augspurgischen Confessions-Verwandten: Dann I. selbigen an den Geistlichen Renthen und Gefällen nichts gebühret, welche in der Catholischen Chur-Fürsten und Ständen Territoriis gelegen oder fallen, sie rühren gleich her von Immediat- oder Mediat-Stiftern, Kirchen und Clöstern, so nach oder vor dem Passauischen Vertrag de Anno 1552. von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten eingezo-gen worden. Denn 1) gebühret denselbigen an den Immediat-Erz-Bischöflichen und

1646.
Januar.

Prälaturen oder deren Renthen, Gefällen und Einkommen, gar nichts, weder in- noch außserhalb dieser ungemittelter Freyen Reichs-Stände-Bothmäßigkeit, weils solche den Catholischen durch das bekandte Geistliche Reservat, wie oben bey dem ersten Articulo deduciret, ausdrücklich vorbehalten. 2) Haben die Augspurgische Confessions-Berwandte eben so wenig, und mit gar keinem Fundament dergleichen zu präcendiren von den Mediat-Geistlichen Stiftern, Kirchen und Klöstern, welche die Catholischen präcise in Anno 1552. oder hernach biß auf den Religions-Frieden, noch possediret. Dann sie, die Augspurgische Confessions-Berwandten, an Einziehung dergleichen Geistlichen Güter und Einkommen zuviel und unrecht gethan, auch dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens stark zuwider gehandelt; wie ad 2. Articulum ausgeführet, in krafft dessen die Catholischen zwar eingewilliget, daß die Herren Augspurgischen Confessions-Berwandte, diejenige Mediat-Geistliche Güter, welche sie in obbemeldtem Jahr 1552. in possessionem schon würcklich genommen gehabt, auch in ihren Landen wiederum zu Schulen und andern milden Sachen angewendet, selbige einbehalten, auch ihnen derenwegen keine Action nimmermehr solle moviret werden. Da hingegen von ihnen auch diejenige Renthen und Einkommen, so die vor Anno 1552. occupirte Mediat-Stifter und Klöster in Catholischer Jurisdiction haben, mit keinem Fundamento angesprochen werden können, weils sie deren Possession niemaln adipisciret, sondern die Catholischen in deren beständiger Beszung verblieben, und noch seyn u.

1646.
Januar.

Was aber das II. Membrum betrifft, thut man ex parte Catholicorum nicht unbillig zweiffeln, ob die Augspurgische Confessions-Berwandten circa illam materiam einige Ursache zu klagen, dann sie aus ihren Landen und Gebieten den Catholischen die Zehenden und andere Geistliche Renthen nicht folgen lassen, es seyn dann zuvörderst ihre Ministeria, Schulen und anders bestellet; sondern es haben im Gegenpiel die Catholischen sich vielmehr und mit Grund zu beschwehren, dieneils ihnen von dergleichen ihren Gefällen anders mehr abzustatten, zugemuthet, auch an vielen Orten mit Gewalt und de facto erzwungen wird, so vor diesem nicht Herkommens gewesen, auch bey diesen Zeiten unerschwinglich, und sie auch aus dem ihrigen den Ministeris zu geben nicht im Gebrauch haben, worüber die Catholischen, vermöge Religion-Friedens, die Entscheidung ihres theils wol leiden können.

Was in diesem und vorgehenden zweenen Articulo von etlichen Reichs-Städten angezogen wird, seynd selbiger Orten die Catholischen nicht geständig, daß die Augspurgische Confessions-Berwandten wider den Religions-Frieden, Pacta und Conventiones, so die Stände Augspurgischer Confession in ihren Gravaminibus selbst gehalten haben wollen, oder sonst wider Recht, seyn beschwert worden, und sich zu beklagen einige befugte Ursach nicht haben u.

AD V. GRAVAMEN.

In welchen Fällen und Sachen die Geistliche Jurisdiction, vermöge Religion-Friedens, suspendiret sey oder nicht; ist in solchem Religions-Frieden §. Damit auch obberühret u. mit klaren und unverdunkelten Worten ausgedrückt und versehen, nemlich wider die Augspurgische Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebrauche, Ordnung und Ceremonien u. Aber in andern Sachen soll und mag dieselbe durch die Erz-Bischöffe, Bischöffe und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem Ort hergebracht, und sie in deren Übung, Gebrauch und Possession biß dahin gewest, exerciret, gelibt und gebraucht werden. Nichts desto weniger haben die Augspurgische Confessions-Berwandten Stände, bald nach dem aufgerichteten Religions-Frieden, angefangen, die Erz-Bischöffe und Prälaten an solchem ihren, mit klaren, runden und Deutschen Worten reservirten Exercitio Jurisdictionis Ecclesiasticae, auf alle Weise und Wege zu turbiren, eigene Geistliche Gerichte und Consistoria aufzurichten, und an dieselbe nicht allein diejenige Sachen, welche der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Ministe-

rien,

1646. rien, Kirchen-Gebrauchen, Ordnung und Ceremonien betreffen, sondern auch alle
 1646. andere, der Geistlichen Jurisdiction und deren Exercitio oblaunt reservirte Sachen
 Januar. zu ziehen, ihre Untertanen und Angehörige, von der Erz- und Bischöffe ordentlichen
 Geistlichen Gerichten und Consistoriis mit Gewalt abzuhalten, und also die Ver-
 ordnung des Religion-Friedens auch hierinnen zu eludiren, und das zwar nicht nur
 in denen Fällen, wann die Partheyen der Augspurgischen Confession, sondern wohl auch,
 da sie der Catholischen Religion zugethan ic. Dessen sich auch so gar diejenigen Städte,
 allwo, zur Zeit des Religion-Friedens und seithero, beyde Religiones beyammen ge-
 wesen, und ein jeder den andern ruhig dabey lassen sollen, die Augspurgische Confes-
 sions-Verwandten aber das Regiment in ihre Hände gebracht und erwunden, und
 noch heut zu Tage, wie beneben auch dessen ein und andern Orts unterwunden dörf-
 fen, daß sie den Ordinariis locorum, die Visitationes der noch Catholischen Got-
 tes-Häuser, und darinn sich befindender Geistlicher Ordens-Personen sperren, und die
 neu-erwehlt Vorstehere sich von ihrer Geistlichen Obrigkeit confirmiren zu lassen,
 durch allerhand beschwehrlüche Worte und Bedrohungen wider die Gebühr abhalten
 wollen.

Was die Augspurgische Confessions-Verwandten sonsten von Aufhebung der
 Jurium Papalium, Provisionum, Concessionum, Transactionum & Concor-
 datorum Germaniae, Canonum &c. bey diesem fünfften Punct angeführet, das ist
 eine auffser und wider den Religions-Frieden gesuchte Extensio, und rühret alles von
 dem, bey dem ersten und zweyten Punctis zur Gnüge abgeleiteten, irrigen Präsupposi-
 tis, dahin man sich geküßter Kürze willen beziehet. Es wird auch den Augspurgischen
 Confessions-Verwandten sich hierinnen zu beklagen alle Ursache benommen seyn,
 wann sie die, dem Religions-Frieden zuwider, eingezogene Erz-Primar- hohe und an-
 dere Stifter und Pralaturen wieder in den Stand stellen, wie sie vermöge Religion-
 Friedens seyn sollen, sonderlich aber wollen die Catholischen nimmermehr dafür halten,
 daß man sogar auch der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn,
 das bey allen und jeden Stifftern im Reich, ob reverentiam Sacri Imperii, & in
 signum supremæ eminentiæ, ex antiquissima & approbata consuetudine ge-
 bührendes Jus & Reservatum Primariarum Precum, in unndthigen Zweifel
 und disputat zu ziehen gemeynet seyn werde.

AD VI. GRAVAMEN.

Bev der 6ten vermeynten Beschwehruung, erinnern sich die Catholischen, was wey-
 land Kayser FERDINAND der Erste, damahls Römischer König, in der den
 Ständen ertheilten Resolution, den 30. Augusti Anno 1555. §. Die weil nun ic.
 zu Aufricht- und lang-wieriger Erhaltung des Gemeinen Religion-Friedens, vornem-
 lich dien- und förderlich zu seyn ermesen, daß dieselbe Constitution und Sazung mit
 lauterer unverwickelten klaren Worten begriffen, und also verfertiget und angerichtet
 werde, daß die, so zu Unfried Neigung tragen, derselben Wort und Meynung auf
 ungleichen fremden Verstand füglich nicht wohl zwingen, und zu ihrem unruhigen Vor-
 haben, eben aus der Geschriß, die um Fried und Ruhe willen sürgenommen, gleich
 das Wiederpiel, nemlich Gemeine Unruhe und Unfrieden anrichten können. Da-
 hero Ihre Römliche Majestät in dem §. Dergleichen lassen es ic. für billig, und
 allem friedlichen Wesen nüz- und nothwendig bedacht, daß diese Constitution klar und
 lauter gemacht werde, und das, so ausdrücklich nicht bewilliget, durch disputirliche
 Worte und Meynungen, nicht hinein komme, damit mehrer Zanck, Weiterung und
 Unruhe verhütet bleibe.

Weil dann die Catholischen den darauf getroffenen Religions-Frieden, in seinen
 Worten und Verstand für klar und lauter, auch solchen, bis zu Christlicher Verglei-
 chung der Religion, für ein beständig immerwährendes Pfand zwischen beyden Reli-
 gions-Verwandten, dadurch der Ruhestand des Heiligen Römischen Reichs, und die
 Einigkeit zwischen dessen höchst-geehrtem Oberhaupt und Gliedern, auch zwischen die-
 sen

1646.
Januar.

sen unter sich selbst, zu conserviren, festiglich halten und erkennen, dergestalt, daß alles dasjenige, so wider den Inhalt desselben gehandelt oder vorgenommen wird, auf des beschwehrten Theils Anruffen, abgeschafft, auch alle Chur-Fürsten, Stände und Glieder des Reichs beyder Religionen dabey gelassen werden, und sich demselben gemäß ruhiglich gebrauchen sollen, dessen die Augspurgische Confessions-Verwandte, in verschiedenen Reichs-Abschieden von Jahren 1555. §. Und soll alles 2c. 1557. §. So haben Wir 2c. 1559. §. Dieweil aber dasselbige 2c. und 1566. §. Und nachdem 2c. mehrmals versichert worden. Also läst man sich dahingegen nichts irren, da etwas durch einige Privat-Schriften, die ohne das weder vim Legis, Sententia aut Interpretationis, noch Authoritatem authenticam auf sich haben, diesen so Deutschen Resolutionen zuwider, in öffentlichen Druck kommen, oder gefestigt seyn sollten: gleichwol sind Catholischen theils sehr wenig, die etwan durch anderwärtige Scripta dazu provociret und veranlasset, oder zu Behuff und defension Ihrer Herrschafften und Superioren geschrieben, dagegen aber an Seiten der Protestirenden, sich nicht eine geringe Anzahl befinden, welche de Jure Publico, sonderlich über den Religions-Frieden schreiben und glosiren, denselben nach ihren Sinn auslegen, und damit ihre Schriften und Bücher anfüllen, solche vornehmen und hohen Ständen des Reichs dediciren, da ihnen doch die arcana Imperii die Reichs-Acta und Protocolla entweder gar nicht, oder doch weignern theils bekandt, die auch dabey nicht herkommen, und wol selbst geständig seyn, daß sie dergleichen Documenten in Mangel gestanden, derentwegen keine Experiencz haben, und sich etwan bloß auf Hören sagen beruffen, ja sogar sub pretextu Laureæ Doctoralis, ihnen die Licentiam dergleichen Sanctiones zu interpretiren, beymessen, wider die Kayserliche Majestät unsern allernädigsten Herrn, supremam Ejusdem Potestatem, und wider die Catholischen allerhand neuerliche weit-aussehende und beschwehrliche Assertiones auf die Bahn bringen, und endlich, wann etliche solcher Scribenten, nach Anleitung ihres Affectus, übereinstimmen, communem doctrinam seu opinionem Doctorum, confluetudinem contrariam und einen gemeinen durchgehenden Brauch erzwingen wollen.

1646.
Januar.

So viel die bey dieser Stelle angezogene Executions-Processse, bevorab das Anno 1619. ergangene Kayserliche Edict anlangen thut, hat es in den heylsamen Reichs- und Reichs-Berordnungen seinen gewiesenen Weg, wann und in was Fällen, vornehmlich, da unwidersprechliche notoria Attentata, Turbationes, Spolia, eigenwillige und gewaltthätige Occupationes, über und wider gang klare Reichs-Schlüsse vorlauffen, gestraff von der Execution angefangen werden soll oder kan. Gestalt in dem ex adverso gerührten Kayserlichen Edict mit Umständen ausgeführt, warum und aus was für statthafften, wohlervogenen Ursachen, Ihro Kayserliche Majestät lobwürdigsten Angedenkens (Dero diß Orts, nach der Augspurgischen Confessions-Verwandten vor längst beschehenen Bekänntniß, besage Reichs-Abschiedes 1544. §. Als wir aber 2c. und 1555. in ihrer Supplication §. Da aber Ew. Königl. Majestät 2c. keine form oder Maas vorzusetzen gewesen, Die auch hierinnen non tam suam personam quam Imperium repräsentiret) zu dessen Publication bewogen worden, dahin man sich beliebter Kürze halben, auch Verdruß und Weitläuffigkeit zu verhüten, bezogen haben will. Die Augspurgische Confessions-Verwandten haben selbst, von vielen Jahren her, eine general Decision über die, zum dfftern beyderseits allerirte und geklagte Gravamina, und Querelas circa Pacem Religionis und die Erledigung derselben, bey verschiedenen Römischen Kaysern, wie noch Anno 1594. auch zugefolgten Zeiten und Reichs-Tagen, gesucht, den bedrückten, die um Proceß angehalten, seynd solche nach dem gestiftten Religions-Frieden, sowol an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath als Cammer-Gericht, dem Passauischen Vertrag, dem gedachten Frieden, den Reichs-Constitutionibus und gemeinen Rechten gemäß, erkannt, und die Jultiz aus allerhöchstem Kayserlichen Amt erstellet worden, damit den ungleichen Auslegungen abgeholfen, und mehrere Zwietracht und Mißhellungen abgestellt würden. Die Römischen Kayser und Könige haben die Jurisdiction dergestalt hergebracht, die Augspurgische Confessions-Verwandten sich deren, wann

es

1646.
Januar.

es zu ihrem Nutz und Bortheil gereicht, selbstn gebraucht, in dem Jahr 1559. vermeldet, die Gravamina können und sollen aus den klaren Worten der Reichs-Constitutionen und des Religion-Friedens decidiret werden, Anno 1566. gebeten, bey den höchsten Justitien des Cammer-Gerichts und Ihrer Majestät Reichs-Hof-Raths die Verordnung zu thun, daß sie angeregten Religions-Frieden in allen seinen Articulis treulich halten, und den bedrängten und beschweherten Theilen jederzeit gebührende Hülfse, Schus, Schirm und Rettung förderlich mittheilen, welches auch Kayser MAXIMILIAN der Andre, damals zugesagt und versprochen, sie auch hernach weitem Ihre Majestät Anno 1576. supplicando zu erkennen gegeben, daß ohne Noth sey, auf des einen oder andern Theils Bewilligung zu sehen oder heyzuwarten, sondern Kayserlicher Majestät, als dem Oberhaupt und Handhabern aller Ordnungen und Gesetze, auch Beschirmern der bedrängten, gebühre völliger Gewalt und Macht, zu Erledigung solcher Gravaminum, Ihr Kayserliches Amt zu gebrauchen, gestalt sie auch noch Anno 1613. bekanntlich gewesen, daß diejenigen, so dabey ihr Interesse zu haben vermeynet, gnugsam gehöret, gleich als Kayser FERDINAND der Andere, von dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, erwehnte Erörterung in das Werk zu sehen erinnert worden; welches dann erstlich zwar nicht univrsaliter, sondern allein in den Articulis und Punkten, die Mediat-Stiffter, Clöster, Prälaturen und deren angehörige Geistliche Güther, in deren Possess die Geistlichen tempore Passaviae Transactionis oder hernach gewesen, den Geistlichen Vorbehalt und die Freystellung der Unterthanen betreffend, die voran in den klaren Worten und Buchstaben des Religion-Friedens bestehen, wodurch solche weder verhindert noch verändert worden, nach Inhalt dessen, auch anderer Reichs-Abschiede, Reichs-Handlungen und A-ctaten, mit gutem zeitigen Vorbedacht, wie es sich von Kayserlichen Amts wegen, auch vielfältige Nachfolge und Imploration, zwischen mißhellig und streitenden Partheyen gebühret, nachdem die Augspurgische Confessions-Berwandte viele lange Jahre mit ihren Behelfen, die immer zu erdencken gewesen, denen sie noch heut zu Tage nichts neues oder mehrers heyzusezen wissen, vernommen, ohne Aenderung, Derogation oder Correction des Religion-Friedens, neben dem erstlichen Orten der Sachen Billigkeit zum Überfluß, mit sonderbahren Vorträgen bestärcket, beschehen und zu Werk gestellet worden. Und ist nicht wenig zu verwundern, daß die Augspurgische Confessions-Berwandten, die von ihnen erst Anno 1576. angegebene Declaration FERDINANDI I. (damit es doch obbesegter massen weit eine andere Beschaffenheit hat) zu ihrem Bortheil nicht genugsam rühmen und beloben, anderwegs aber einem Römischen Kayser oder König, dem Oberhaupt im Heiligen Reich und Obristen Voigt der Christenheit, qui supremus Legum & Constitutionum Imperialium Judex atque Executor, & in causis Pacificatae Religionis non suam, sed Imperii ac publicam, & sic alienam causam dijudicat, allen Gewalt in Religions-Sachen (da doch des wiedrigen in dem Religion-Frieden mit keinem Wort gedacht wird, Ihre Majestät und Dero Reichs-Hof-Rath auf den Religion-Frieden und andere Reichs-Gesungen gelobt und geschworen, zumals der Titul: *Ne quis in causa sua Ec.* nach gemeinen Halt der Rechts-Gelahrten auf einen Römischen Kayser, vel qui superiorem non recognoscit nicht zu extendiren) ensiehen, und eine öffentliche Partheylichkeit und Nullität, ungeachtet auch bey und vor geringen Gerichten contra sententiam in notoriis latam keine Exceptio Nullitatis zu verstaten, zumesen wollen.

Wer, zu beyderseits beliebter Ausschließung anderer fremden und im Reich verbotenen Lehren, für einen Augspurgischen Confessions-Berwandten (dann das Attributum Evangelisch in den Reichs-Abschieden nicht herkommen) zu halten, ist in dem Anno 1530. zu Augspurg übergebenen Avtographo ihrer Confession ohnzweifelhaft, so wohl als Reichs- und weltkundig, wer Catholisch oder Uncatholisch, und darvor zu erkennen sey, dahero es einiger sonderbahren Judicatur nicht von nöthen.

1646.
Januar.

1646.
Januar.

Im übrigen lassen es die Catholischen bey dem Text und Verstand offtangezo- genen Religion-Friedens §. Und soll alles u. daß nemlich alles, was in vorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen oder sonst begriffen und versehen, so dieser Frieden in allen seinem Begriff, Articulen und Punkten zu wieder sey, oder verstanden werden möchte, denselben nichts benehmen, derogiren noch abbrechen, auch dagegen keine Declaration, oder etwas anders, so denselbigen verhindern oder verändern möchte, gegeben, erlangt oder angenommen, oder, ob es schon gegeben, erlangt oder angenommen würde, dannoch von Unwürden und Unkräften seyn, und darauf, weder in noch ausser Rechtens, etwas gehandelt oder gesprochen werden solle.

1646.
Januar.

Was aber weiters bey diesem 6. Gravatorial-Articul unterschiedlicher Orten einge- rückt, so den Catholischen zum Präjudiz ausgedeutet und verstanden werden möch- te, ingleichen, daß sie die Kayserliche Hof-Proceß falsis precibus erhalten, die Durch- löcherung des Religion-Friedens, und die Protestirende auf einmal auszurotten sü- chen, und über der Catholischen bezüchtigte Extremitäten, ganz Deutschland betrübt und elendiglich zerstöret; dem wil man hiemit bestermassen contradiciret, und den Augspurgischen Confessions-Berwandten mit Stillschweigen nichts eingeräumt, noch jemand an seinen Ehren und Rechten etwas präjudiciret haben; und weist ipsa rei evidencia, welcher Theil, von Zeit des Religion-Friedens, dem andern das Was- ser trüb gemacht, mit Einzug so vieler Geistlicher Erz-Stifte, Elobster und Güter, dem andern des seinigens entsetzet, augenscheinlich von dem Religion-Frieden verdrungen und in viel unzählbare Wege beeinträchtigt, darzu einigen rechtlichen Austrag nicht leiden wollen.

Doch lassen ihnen die Catholischen (die sonst wegen des Anzugs, die Franci- scaner, und andere Ordens-Leute anlangend, keine Information, aber diese Nach- richtung haben, daß die Augspurgische Confessions-Berwandte denselben die Erkän- niß der Cammer-Gerichtlichen Mandaten, weil sie keine Status Imperii, wie oben Articulo 2. vermeldet, abzustrieken unterstanden) nicht entgegen seyn, auf den von ihnen, Herren Augspurgischen Confessions-Berwandten, gethanen Vorschlag und Erbietzen, dis und anders halben, friedliebende Unterrede zu halten, dahin dann jede fernere Nothdurfft, in diesem und noch weit mehr andern Gegen-Gravaminibus vor- behalten wird.

Aus welchem allem zu schliessen, daß vielmehr den Catholischen zu sonderbarer Beschwerde gereicht, indem man an seiten der Augspurgischen Confessions-Berwand- ten, so vielfältige verbitterte Schrifften und Tractatus, zu Elusion, widerwärtiger Aus- legung, und ungehörrender Extension des Religion-Friedens publiciret, hingegen diejenigen, so der ein oder ander Catholischer privatim ausgehen lassen, ja fast alles, was ihnen nicht gefällig, annehm- und dienstlich seyn wil, ganz aufhebet, und ausser aller Gedächtniß gesetzt haben, insonderheit aber sich der Kayserlichen Jurisdiction, Erkenntniß und Executions-Proceß, nicht nur in Sachen die Religion betreffend, welche man an seimen Ort gestellt seyn läßt, sondern auch, wo es um die ohne Recht eingezogene und vorenthaltende Geistliche Güter zu thun, gänglich denselben keines- wegs pariren, auch weder den Cammer-Gerichtlichen Ausspruch noch die Majora und Cognition einer gesanten Reichs Versammlung leiden wollen, wodurch der Röm- sche Kayser endlich seines Gewalts gar entsetzt, das Römische Reich in grosse Confu- sion gebracht, und mit höchstem Spot Deutscher Nation, zu Grund gerichtet wer- den müste, dessen Abstellung, bessern Verstand, und künftig friedfertiges Verhalten, die Catholische hiemit bitten, mit und neben den Augspurgischen Confessions-Ber- wandten, friedlich, einig, und in Deutscher aufrichtigen Vertraulichkeit zu leben be- gehren, bis der liebe allmächtige Gott, durch die Strahlen des Heiligen Geistes, ih- ren Sinn, Gemüth, und Gedanken so weit erleuchtet, daß sie auf den rechten wahr- en Weg des Glaubens, darinn ihre liebe in Gott ruhende Vor-Eltern ihnen rühm- lich und löblich vorgegangen, und ihr Leben selig geendet, wiederkehren, und in Gremio

Eccle-

1646.
Januar.

Ecclesiae Catholicae, nach den Worten unsers Seeligmachers Jesu Christi, die Him-
mels-Cron, die den frommen Rechtgläubigen von Ewigkeit vorbereitet, erwerben ic.

1646.
Januar.

AD VII. GRAVAMEN.

Die Majora Vota sind in und außerhalb des Reichs in allen gemeinsamen
Consultationen je und allewege vor das einzige Entscheid-Mittel gehalten worden,
wie dann vermög aller anderer Königreich und Republicken üblicher Observanz,
auch in aller Völkler-Rechten und Reichs-Abschieden de Annis 1512. Es sollen ic.
ibi: und was dieselbe, so erschienen seynd, oder der mehrer Theil aus ih-
nen ic. 1521. §. Würde sich ic. verbis, und dem, so durch den mehrern Theil
beschlossen worden, Folge thun ic. 1522. §. Welchergestalt ic. ibi. und wie
sie alle, oder der mehrer Theil unter ihnen beschlossen ic. 1555. §. Und damit
die Obristen ic. verbis mehrern theils beschlossen wird ic. 1559. §. Diesen
Beschwerden ic. ibi. durch den mehrern Theil ic. 1576. §. Da dann die Sa-
chen ic. ibi. beyin mehreren gelassen worden ic. 1594. §. Da dann die Sa-
chen ic. in verbis: Bey den mehrern gelassen werden ic. die Majora Vota
ein solch wohlgegründetes Fundament haben, daß ohne dieselbe einige Consultatio-
nes mit Nutzen und Frucht nicht angeället, noch etwas in Sachen geschlossen und
verabschiedet werden kan: gestalt Catholische sich vielmehr und mit besserem Grund zu
beschweren haben, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte die Majora nicht
wollen gelten lassen, oder dieselben in solche enge Cancellos, da es um des Reichs De-
fension und die Wahl eines Römischen Königs allein zu thun, includiren und be-
schließen; andere übrige Fälle aber, und erfolgender generalität per Majora nicht
decidiret haben wollen, da nemlich die Stände ut singuli zu consideriren, und
darinn die Augspurgische Confessions-Verwandte Eine, und die Catholische, die An-
dere Parthey constituiren: dann es ist eine gemeine Regul, daß alle des Heiligen
Reichs allgemeinen Statum betreffende Sachen, ohne Unterscheid per Majora ent-
schieden werden sollen und müssen, außerhalb deren, welche in Reichs-Constitutio-
nen von dieser Regul ausgezogen werden. Will derowegen zu besserer Erläuterung die-
ses Puncti von nöthen seyn, daß sich die Herren Augspurgischen Confessions-Ver-
wandte in specie erklären, in welchen Sachen sie die Majora gelten, und in welchen
sie dieselbe nicht gelten lassen wollen, dann die gesetzte General-Auszüge, da Chur-
Fürsten und Stände ut singuli zu consideriren, sodann beyder Religionen Stände
univerfallter Parthey gegen einander constituiren, können anderst nichts, als Con-
fussion, Miß-Verstand und Weiterung causiren. So erfordert auch des gemeinen
Wesens Wohlfahrt, wann man den Majoribus in gewissen, in Reichs-Abschieden
nicht versehenen, sondern allerseits zu vergleichen stehenden Fällen, nicht statt geben
will, daß ein ander austrägliches und Decisivum Medium ergriffen werde, sonsten
die Reichs-Consultationes keinen andern Effect gewinnen würden, als daß jeder
Theil bey seiner Meynung, ohne Schluß und Execution der gemeinen Sachen, cum
gravi detrimento Reipublicae bestehen würde; Catholischen Theils hat man in al-
len Sachen, welche in Reichs-Constitutionen nicht decidiret, oder deren die Stän-
de sich nicht vergleichen können, ihrer Kayserlichen Majestät das Arbitrium, und
die Decision deferiret, wie dann Dieselbe, in vorangezogenen Reichs-Constitutionen,
die Thro als dem Oberhaupt, und Kayserlichen Amts wegen zustehende Jurisdiction
in decidendis controversis Statum Imperii, vor und ausbehalten haben, dar-
bey es dann ex parte Catholicorum sein Verbleiben hat.

AD VIII. GRAVAMEN.

Beñ den Ordinari-Deputations-Tagen, haben Chur-Fürsten und Stände, pu-
blica lege Imperii, eine alte acquirirte Gerechtigkeit, welche eben damals, wie
Anno 1555. der Religions-Friede geschlossen, unter beyderseits Religions-Verwand-
ten Ständen geordnet und verglichen: worbey es billig zu lassen, so haben auch die
Ordinarii Deputati gewisse Reichs-Negotia zu tractiren, dabey sie sich zu halten,
und die gesetzten Limites nicht zu überschreiten wissen werden.

Zweyter Theil.

Bbb 2

Die

1646.
Januar.

Die Extraordinari-Deputationes werden, nach Wichtigkeit der vorfallenden Reichs-Sachen, zuweilen über den Ordinarium Numerum bey gemeinen Reichs-Tägen, von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen verstärcket. Es ist aber aus vorigen Reichs-Abschieden, vor und nach dem Religions-Frieden, bis auf gegenwärtige Zeit, nicht zu vernehmen, daß beyde Religions-Verwandten in gleicher Anzahl, in Verrichtung derer ad Visitationes Ordinarias vel Extraordinarias gehöriger oder andern Reichs-Geschäften, wären verordnet worden, dahero die Catholischen sich dieß Orts hierüber, und außserhalb eines ordentlichen Allgemeinen Reichs-Tags, nicht zu resolviren wissen. Erholen gleichwol nechst vorige General-Regul ad 7. Gravamen, daß bey allen Reichs-Conventibus, und also auch bey den Deputations-Tägen, die Majora billig den Entscheid geben, außserhalb in denen Sachen, darüber in Reichs-Satzungen andere Verordnungen vorhanden. ic.

1646.
Januar.

AD IX. GRAVAMEN.

Wegen des 9. Puncts die Stadt Donawerth betreffend, weil diese Stadt ihr die Achts-Erklärung, und darauf erfolgte rechtmäßige Execution, durch ihren beharrlichen Ungehorsam nur selbst über den Hals gezogen, und die ihre zum dfftern angebotene Kayserliche Gnad allwegen verächtlichen in den Wind geschlagen, will man Catholischen theils (jedoch der Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, als welche, der Ihre aufgetragenen Execution halber, hiebey am meisten interessiret, allerdings unvorgreiflich) dafür halten, wann Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten, wegen des aufgewendten Executions-Ankostens, und was dem anhängig, würckliche Satisfaction geschicht, es sollte alsdann auch diese Sache in Güte zu accommodiren und bezulegen nicht sonders schwer fallen. So lang aber dasselbige nicht erfolgt, siehet man nicht, wie Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten könnte zugemuthet werden, sich desjenigen, was Ihre die gemeinen Rechte, Reichs-Abschiede und Executions-Ordnung, und absonderlich Kayserliche Provision und Immission, gleichwie in dergleichen Reichs-Executions-Fällen mehr beschehen, attribuiren, zu begeben oder entsetzen zu lassen. Was angezogen, ob sollte weyland Kayser RUDOLPH allerchristseeligsten Andenkens in Anno 1609. versprochen haben, ohne einig Beding und Entgelt, die Stadt Donawerth vollkommenlich restituiren zu lassen, dergleichen weiß man ex parte der Catholischen Chur-Fürsten und Stände, sich nicht allein ganz nichts zu erinnern, sondern auch und vielmehr dahingegen sich berichten, daß, wann auch schon dergleichen Versprechen beschehen wäre: den ohngestandenem Fall gesetzt, so gleichwol erst erwiesen werden müste, so weiß man dennoch, daß alle Kayserliche Decreta und Rescripta dem dritten ohne Schaden zu verstehen, auch dahero, wie obermeldet, der Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern die Abtretung der Stadt Donawerth mit keiner Vernunft zuzumuthen, es beschehe dann Ihre vorhero vollkommene Satisfaction wegen des Executions-Kosten und anders, wie solches die heilsamen Constitutiones verordnen und disponiren.

Betreffend dann schließlich den Punctum Justitiæ, und derentwegen von den Augspurgischen Confessions-Verwandten geführte Beschwerden, auch dabey gethane Vorschläge, sintemal dieses eine Sache, so nicht allein vor Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession und deren Ausschlag, sondern auch und förderst die Römische Kayserliche Majestät, sodann die gesamte Chur-Fürsten und Stände beyder Religionen gehdrig, man auch schon bey jüngst gehaltener Reichs-Deputation zu Franckfurth von diesem Puncto ausführlich deliberiret, und, wie die Augspurgische Confessions-Verwandte selbstn dafür halten, sehr erspriessliche Mittel in Vorschlag kommen; als wird dafür gehalten, daß derselbe bis auf einen Reichs-Tag ausgestellt bleiben, und alsdann besser, als jeso mit Verlängerung der Friedens-Handlung, die Nothdurfft berathschlaget werden könnte.

Sonsten haben Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier Abgesandte, wieder das bey diesem puncto Justitiæ angezogene Gräffliche Wittgensteimische Memorial und Relation, wie auch wieder die, auf selbiges Memorial von Augspurgischer Confession,

1646.
Januar.
Febr.

fions-Verwandter Fürsten und Ständen Råthen und Abgesandten gethane anzügliche Application, solenniter protestiret, und ihrem gnådigen Churfürsten und Herrn, habita communicatione des angezogenen Memorials, dargegen alle Nothdurfft Rechtsens gehöriger Orten einzuwenden, vorbehalten, mit der angehängten Anzeige, daß diese Sache gleich andern mehr, zwischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs in Judicio Revisorio mit dem Gräßlichen Haus Wittgenstein Rechtshwebend, und also hieher nicht gehörig ist, und mögen Ihre Churfürstliche Gnaden gar wohl leiden, daß die Revisiones ihren vorhin gehabtten Cursum wiederum erlangen, die dargegen bisshero vorgewesene bekandte Obstacula aus den Wege geräumt, und consequenter diese jetzt angeregte Sache, rechtlicher Ordnung nach, decidiret und erdretet werde ic.

Vorbehältlich ic.

1646.
Januar.
Febr.

§. IV.

Die Evangelischen zu Osnabrück schlugen Media Compositionis in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum vor.

Deliberation über das Reservatum Ecclesiasticum.

Nach also eingelangter Antwort der Catholicorum, kamen die Evangelischen am 7. Febr. nach gehaltenen Sacris, beydem Magdeburgischen Gesandten zu Osnabrück zusammen, und schlossen, man sollte in puncto Gravaminum erst viritum votiren, alsdann die Deputati ad Gravamina, den gemachten Schluß fürzlich, sine omni deductione zusammen ziehen, und zu weiterer Erwehung abereins fürbringen sollten, damit ein endlicher Schluß gemachet werden könnte, was pro primo gradu den Catholicischen etwa fürzuschlagen seyn möchte. Dem zufolge, wurde über den Punkt des Reservati Ecclesiastici, welcher einer, von denen größten Steinen des Anstossens war, des folgenden Tages deliberiret, und von den Deputatis ad Gravamina, der Schluß in nachstehende Sæze gebracht, welche darauf am 14. ej. per Deputatos, als Media Compositionis de Reservato Ecclesiastico, dem Schwedischen Legato OXENSTIERNA geliefert wurden, mit Bitte, was etwa noch dabey zu erinnern wäre, zu eröffnen, und sollten solche Media dem Kayserlichen Gesandten sodann eingereicht werden. Oxenstierna aber wiederrieth solches anfänglich, weil Evangelici, durch solche Ubertrefferung keinen Vortheil erlangen, sondern Anlaß geben würden, die Tractaten nach Münster zu transferiren. Als ihm hingegen representiret wurde, daß solches vielmehr zu Beförderung der Tractaten, auch, damit den Evangelicis keine Mora beygemessen werden könnte, dienen möchte: war

er damit zufrieden, und versicherte alle Assistenz. Dahero selbigen Nachmittags, die Deputati sothane Media Compositionis dem Grafen von Trautmansdorff überreichten, sich aber dabey mündlich reservirten, dasjenige, was etwa die Königlich-Schwedischen Legati dabey noch erinnern würden, hinzu zu fügen. Trautmansdorff nahm zwar die Schrift, willig an, empfannde es aber, daß Evangelici sich dabey auf die Schwedischen bezogen hatten, und sagte: „Die Catholicischen würden dann auch ein Patrocinium suchen, wann die Evangelischen von Reichs-Sachen, mit den Schweden deliberiren wollten. Die Deputati zeigten aber dagegen an, es hätte gleichwol die Cron Schweden in ihrer Proposition, von den Gravaminibus Meldung gethan, und wären ihre Religions-Genossen, auch sonderlich, wegen der in Händen habenden Stifter, hierunter mercklich interesfirt, welche Stifter sie, ohne genehme gütliche Handlung schwehrlich restituiren, vielweniger sich von solcher Handlung ausschließen lassen würden. Damit war Trautmansdorff zufrieden, verlangte aber, die Evangelischen möchten der übrigen Gravaminum halber, gleichmäßige Media vorschlagen und ausstellen, damit die Catholicischen auf einmahl darüber deliberiren könnten: welches die Deputati zu besorgen versichert. Die Media Compositionis ex parte Evangelicorum waren also abgefasset:

B6663

Diät.